Oct. III. 12.
Jo 684 t
Rw 1980

Ueber die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit.

Von

D. Friedrich Chriſtian Tittmann,
Vice-Stadtrichter zu Dresden.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Dresden,
in der Waltherſchen Hofbuchhandlung.
1817.

Dem

geliebten Vater,

D. Carl Chriſtian Tittmann,

Kirchenrathe und Superintendenten zu Dresden, Comthur des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens,

zur

Feier ſeiner funfzigjährigen Amtsführung

am 28. Januar 1817.

Inhalt.

Einleitung. S. 1

A) Vergleichung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, in Beziehung auf die Verbindung oder Trennung derſelben. 7

1) in Hinſicht auf den Begriff, Urſprung und Zweck derſelben. 7

2) nach ihrem Wirkungskreiſe. 10

3) nach ihren Erforderniſſen. 18

4) nach dem Geſchäfts-Gange. 24

a) Form der Gerichtshöfe und des Verfahrens. 25

b) Wirkſamkeit der Gerichtsperſonen. 30

c) Umfang der Geſchäfte. 37

d) Neben-Verhältniſſe. 40

B) Beſondere Vortheile der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit. 45

1) in Beziehung auf die Criminal-Gerichtsbarkeit. 45

a) Genauere Kenntniß der Gerichtsuntergebenen. 45

b) Verfahren in zweifelhaften Fällen. S. 51
c) Zweckmäßigere Behandlung der mit Civil=Streitigkeiten in Verbindung ſtehenden Criminal=Fälle. 56
d) Schonung des Rufs der Angeſchuldigten. 60
2) in Beziehung auf die Civil=Rechtspflege. 62
a) Richtigere Beurtheilung der gangbaren Civil=Streitigkeiten. 63
b) Unterſtützung ſtreitiger Civil=Anſprüche durch das Unterſuchungs=Verfahren. 68
c) Leichtere Ausführung der aus einem Vergehen entſpringenden Schäden=Anſprüche. 71
d) Furcht vor dem Criminal=Richter in Civil=Streitigkeiten. 73

Wenn man ſich in den neuern Zeiten, welche ſo reich an Neuerungen aller Art ſind, ganz beſonders mit der Geſetzgebung, der Gerichtsverfaſſung und den Gerichtshöfen beſchäftigt, und ſich auch bei dieſen Gegenſtänden das ſo allgemein gewordene Streben nach Reformen thätig zeigt, ſo iſt es zwar nicht zu verkennen, daß ſich hier ein weitläuftiges Feld darbietet, von deſſen ſorgfältiger Bearbeitung ſehr heilſame Früchte zu erwarten ſeyn dürften, allein es kann auch von der andern Seite nicht unbemerkt bleiben, daß gerade hier die größte Vorſicht nöthig iſt, und daß nichts bedenklicher und verderblicher ſeyn kann, als wenn man ſich bei ſo wichtigen Gegenſtänden von der Neuerungs-Sucht verleiten läßt, ohne weſentlichen Zweck und ohne vorher etwas beſſeres durch die Erfahrung geprüftes ſubſtituirt zu haben, das Alte zu verwerfen, das Ideale mit dem Wirklichen zu ver-

tauſchen und dieſes nach Grundſätzen zu beurtheilen, welche nur auf jenes anwendbar ſind. [1])

In der Theorie wird ſo vieles für richtig und wahr erkannt, was ſich mit der Praxis gar nicht verträgt, und es iſt daher höchſt gefährlich, bei ſolchen Gegenſtänden, welche weſentlich in das Practiſche eingreifen, theoretiſche Anſichten unbedingt entſcheiden zu laſſen, ohne das Urtheil der Erfahrung darüber gehört zu haben.

Dies iſt insbeſondere bei allen Reformen in der Gerichtsverfaſſung zu bedenken, denn ſo wohlthätig hier die Abſtellung veralteter Mißbräuche werden kann, ſo viele Nachtheile ſind doch zu befürchten, wenn dieſe Reformen

---

1) Nach allen ſo großen Staaten-Erſchütterungen, wie wir jetzt erlebt haben, zeigt ſich das Reformirungs-Syſtem in dem Wiſſenſchaftlichen ſowohl, als in der bürgerlichen Verfaſſung, in ſeiner ganzen Macht, und es iſt wohl unſtreitig eine der verderblichſten Folgen derſelben. Das Streben nach Vervollkommnung, das ſorgfältige Aufſuchen des Beſſern und die zweckmäßige Anwendung deſſelben iſt eine natürliche Folge der zunehmenden Ausbildung, und ſchon in dieſer Hinſicht eine der erfreulichſten Erſcheinungen; allein die Neuerungs-Sucht, die alles Alte umwirft, blos weil es alt iſt, der es nur darum zu thun iſt, jedem eine andere Geſtalt zu geben, die ohne beſtimmten Zweck und ohne gewiſſen Erfolg nach Gutdünken ſchaft und ändert, um nur zu ändern, iſt nichts, als das verderbliche Product der durch die Zeitverhältniſſe erhitzten und erſchütterten Gemüther, der Selbſtſucht und des Eigennutzes.

blos von theoretiſchen Anſichten ausgehn, und nicht zuvor auch von der Erfahrung geprüft und genehmigt worden ſind.

Es ſind daher alle Abänderungen in der Gerichtsverfaſſung ganz vorzüglich nach ihren Folgen in der Anwendung zu berechnen, und es iſt hierbei nicht genug, die Vortheile zuſammen zu ſtellen, die ſie vielleicht beim erſten Anblicke verſprechen, oder auch wirklich von der einen Seite gewähren, ſondern es müſſen auch dagegen ſorgfältig die Nachtheile aufgeſucht und in Erwägung gezogen werden, die bei der Anwendung von andern Seiten her zu fürchten ſind. Nicht ſelten wird es ſich bei ſolchen Vergleichungen zeigen,

Fern von dem wahren Streben nach dem Beſſern, ohne den ernſtlichen Willen das Gute zu befördern und das Unbrauchbare zu entfernen, verwirft die Neuerungs-Sucht in blindem Eifer alles, was nicht das Gepräge des Neuen trägt, und beginnt Reformen, ehe ſie die Zweckmäßigkeit derſelben geprüft hat. Eitelkeit und Eigennutz iſt es größtentheils allein, was ſolche Reformatoren belebt, nicht aber die Abſicht, Gutes zu wirken. Um den Ruhm der Erfindung zu haben, um ſich einen Namen zu machen und dadurch gelten zu wollen, verdrängen ſie das Alte, oder zwingen es in ihre neugeſchaffenen Formen, ohne zu berückſichtigen, ob dieſe Formen paſſen und ob ſie nicht dem Zwecke hinderlich ſind.

Kann aber wohl etwas gefährlicher und ſchädlicher ſeyn, als wenn aus ſo unreinen Quellen das Wichtigſte und Heiligſte geſchöpft werden ſoll, wenn die Grundpfeiler aller geſelligen Verbindung auf ſo lockern Boden gepflanzt werden?

daß die beabſichtigte Reform, ſo viele Vortheile ſie auch von der einen Seite hoffen läßt, von der andern doch ſo ſchädliche Folgen mit ſich führt, daß dieſe jene Vortheile offenbar überwiegen, und daß daher im Ganzen dadurch mehr verlohren als gewonnen wird.

Einen reichhaltigen Stoff zu ſolchen Betrachtungen gewährt in den neuern Zeiten ganz vorzüglich die Organiſation der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit und die verſchiedenartige Feſtſtellung des Verhältniſſes derſelben zu einander, denn wenn man ſich jetzt nicht damit begnügt, die Grundbegriffe, von denen beide ausgehn, mehr als es früher geſchehen war, zu ſondern, und die Grenzlinien derſelben genauer zu bezeichnen, wenn man ſo-

Die Neuerungs-Sucht greift gleich einer anſteckenden Krankheit mit einer verderblichen Wuth immer mehr um ſich, ſie breitet ſich auf alles aus, was nur von ihr erlangt werden kann, läßt nichts in Ruhe, was ſich ihr nicht ergiebt, und ſchaft ſich Anhänger, die ihrer Natur nach durchaus keinen Beruf zu Neuerungen haben. Sie läßt jeden ſeine unreifen einſeitigen Anſichten für die allein weiſen halten, läßt ihn alles mit ſeinem Tadel verfolgen und ungeſcheuet verwerfen, was nicht von ihm herrührt oder ſeinen Anſichten entſpricht, und verleitet ihn zu Läſterungen, die er ſich im geſunden Zuſtande nie erlaubt haben würde. Nichts ſtört die Ruhe der Bürger und den Frieden des Staates mehr, als eine ſolche planloſe immer weiter um ſich greifende Neuerungs-Sucht, nichts entfernt die Gemüther mehr von einander und führt ſchneller zu den ſchädlichſten Gährungen, als ſie.

gar beide in ihrem ganzen Weſen und Zwecke für ganz unvereinbar findet, und den Wirkungskreis einer jeden ausſchließend auf ſich beſchränken zu müſſen glaubt, wenn man deswegen an manchen Orten beſondere für ſich beſtehende Criminal-Gerichte einführt, die, ganz von der Civil-Rechtspflege getrennt, ſich einzig und allein mit der Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen beſchäftigt, während an andern Orten ein und derſelbe Richter bürgerliche Streitigkeiten ſchlichtet und auch die Criminal-Juſtiz verwaltet, ſo muß ſich nothwendig die Frage aufdringen, von welchem Geſichtspunkte dieſe verſchiedenen Anſichten entlehnt worden ſind, welche davon die Erfahrung für die richtigere erkennt, und ob es nach derſelben zweckmäßiger ſey, die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in einem Gerichtshofe vereinigt zu laſſen, oder ob die Trennung derſelben wirklich als ein weſentliches Erforderniß zu ihrer Vervollkommnung angeſehn werden müſſe?

Die mannigfaltigen Gegenſtände, auf welche man bei Beantwortung dieſer Frage ſtößt, geben an ſich ſchon den deswegen anzuſtellenden Unterſuchungen ein entſchiedenes Intereſſe, und es ſind die Reſultate dieſer Unterſuchungen in jeder Hinſicht zu wichtig und folgereich, als daß die Beſchäftigung mit denſelben gerade jetzt, wo ſo thätig an Reformen dieſer Art gearbeitet wird, ihren Zweck ganz verfehlen ſollte.

Ja es muß in der That befremden, wenn man dieſen ſo höchſt wichtigen Gegenſtand durch neue Reformen entſchieden findet, ohne ſich über die Gründe zu einer ſolchen Entſcheidung und über die Zulänglichkeit derſelben belehrt zu ſehn.

Da aber die Verbindung der Criminal-Gerichtsbarkeit mit der Civil-Rechtspflege, oder die Trennung derſelben auf die Ausübung beider in verſchiedener Hinſicht einen ſo entſchiedenen Einfluß hat, und daher bei Beurtheilung derſelben ſo vielſeitige Rückſichten zu nehmen ſind, ſo läßt ſich jene Frage nicht mit Sicherheit beantworten, wenn man nicht beide nach allen ihren Folgen und Beziehungen einzeln betrachtet, die Vortheile und Nachtheile einer jeden mit einander vergleicht, und erſt das Reſultat dieſer Vergleichung als Entſcheidungs-Grund aufſtellt.

Hierzu dürfte es aber erforderlich ſeyn, zuvörderſt den Zweck und das ganze Weſen beider Gerichtsbarkeiten näher in Betrachtung zu ziehn, um darnach das Verhältniß derſelben zu einander beurtheilen und zugleich beſtimmen zu können, in wie fern ſchon hieraus Gründe für ihre Trennung oder Verbindung zu nehmen ſeyn dürften.

A.) Vergleichung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, in Beziehung auf die Verbindung oder Trennung derſelben.

1.) in Hinſicht auf den Begriff, Urſprung und Zweck derſelben.

Die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit ſind beide Zweige von einem Stamme, leiten ihren Urſprung aus einer Quelle und haben einen und denſelben Haupt-Zweck, die Sicherſtellung der Rechte der Staatsbürger.

Sie ſind beide Mittel, welche zur Erreichung des Staats-Zweckes führen ſollen, und ihre einzige Tendenz beſchränkt ſich auf das Streben, die Geſetze in Anwendung zu bringen und aufrecht zu erhalten, welche der Staat fur ſeine Zwecke für nöthig gefunden hat.

Die Criminal- und Civil-Geſetzgebung iſt in der oberſten Staats-Gewalt vereinigt, und hat keinen andern Zweck vor Augen, als die Sicherheit der Rechte jedes einzelnen ſowohl als des Staates überhaupt, ſie beſtimmt erſt dieſe Rechte, und ſetzt die Normen und Bedingungen feſt, an welche jeder Staatsbürger gebunden ſeyn ſoll. Von ihr werden daher auch die Grenzlinien gebildet, welche die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten von den wirklichen Vergehungen trennen ſollen, und es kann daher der Unterſchied zwiſchen beiden nur

auf die vorzuſchreibenden Normen, nicht aber auf den Zweck und das Weſen der Geſetzgebung ſelbſt von Einfluß ſeyn, denn es wird derſelbe erſt durch die Geſetzgebung begründet, je nachdem ſie ihrem Hauptzwecke verſchiedene Normen zuträglich findet. a)

Nun ſind aber die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit nichts als die Gehülfen, deren ſich die Geſetzgebung bedient, um ihre Anordnungen in Wirkſamkeit zu erhalten, und ſie ſind daher als unmittelbare Producte derſelben, ihrem Zwecke und ihrem ganzen Weſen nach, zu nahe mit ein-

---

a) Wenn der Begriff der poſitiven Geſetzgebung in der Beſtimmung aller der Mittel zu ſuchen iſt, welche zur Erreichung des Staatszweckes erfoderlich ſind, ſo kann ihr auch nicht das Recht abgeſprochen werden, gewiſſe Handlungen für unerlaubt und ſtrafbar zu erklären, die ihrer Natur nach nicht dafür zu halten ſind, und es hängt daher auch von ihr ab, ob ſolche Handlungen zu den bürgerlichen Streitigkeiten, oder zu den wirklichen Vergehungen gerechnet werden ſollen, wie dies z. B. bei den wucherlichen und andern unerlaubten Verträgen, bei verbotenen Spielen u. ſ. w. der Fall iſt.

Was daher Behr — in dem Syſteme der angewandten allgemeinen Staats-Lehre Th. 5. §. 611. S. 247. von den Unterſcheidungs-Merkmalen der Verbrechen und Polizei-Vergehen ſagt, gilt ebenfalls auch von allen Gegenſtänden der Civil-Rechtspflege, und beſtimmt eben ſowohl den Wirkungskreis dieſer letztern, als die Geſchäfte der Criminal-Juſtiz und Polizei. Je nachdem das Geſetz einen Fall für eine Civil-Criminal- oder Polizei-Sache erklärt, gehört er zur Civil-Criminal- oder Polizei-Rechtspflege.

ander verwandt, als daß die Zuläßigkeit ihrer Vereinigung bezweifelt werden könnte, die ſchon durch ihren gemeinſchaftlichen Urſprung begründet wird. [3])

Ja es läßt ſich ſchon in dieſer Hinſicht von ihrer Trennung eher Nachtheil als Nutzen erwarten, da ſie ihrer Beſtimmung zu Folge ſich mit Gegenſtänden beſchäftigen müſſen, die oft zu genau in einander eingreifen und deren Verhältniß von der Geſetzgebung oft zu wenig beſtimmt iſt, als daß die Grenzlinien zwiſchen beiden, wenn ſie ſich auch wirklich gehörig auffinden laſſen, ohne Nachtheil für die Behandlung der Gegenſtände immer ſtreng beobachtet werden könn-

---

Die hieraus entſpringende Verſchiedenartigkeit der geſetzlichen Beſtimmungen hängt mithin auch ganz allein von der Geſetzgebung ſelbſt ab, und da dieſe folglich erſt die Urheberin derſelben iſt, ſo kann dadurch in ihrem eigentlichen Weſen und Zwecke keine Veränderung bewirkt werden. Dies iſt denn auch bei der Gerichtsbarkeit der Fall, die, ſo verſchiedenartig ſie auch wirken mag, doch nur immer daſſelbe Ziel verfolgt, und ihren einzigen Beruf in der Sicherung der durch die Geſetze begründeten Rechtsverhältniſſe findet, mithin ſich auch zunächſt und allein nach den Beſtimmungen der Geſetze richtet.

3) Daß hierin die Patrimonial-Gerichten, ſo wie die Entſtehung derſelben keinen Unterſchied machen, verſteht ſich von ſelbſt, denn der Natur der Sache nach können ſie ihren Urſprung doch nur von der höchſten Staats-Gewalt ableiten, wenn auch die Art und Weiſe ihrer Erwerbung noch ſo verſchieden iſt.

ten, und daher eine gänzliche Trennung derſelben nicht Störung in den Geſchäften zur Folge haben ſollte. [4])

2.) nach ihrem Wirkungskreiſe.

Wenn daher auch der Wirkungskreis der Criminal= und Civil=Gerichtsbarkeit an ſich verſchieden iſt, und die Geſchäfte ſelbſt ſowohl, als die Art und Weiſe, wie ſie betrieben werden, von einander abweichen, ſo bezieht ſich doch dieſe Verſchiedenheit nur auf die Art, nicht aber auf das Weſent=

---

4) Bei Verfolgung der aus einem Vergehen entſprungenen Schäden=Anſprüche, ſo wie in mehrern ähnlichen Fällen zeigt ſich dies ſehr deutlich und man iſt hierbei noch nicht einmal einig darüber, wohin dieſe Gegenſtände eigentlich gehören. Wenn Behr a. a. O. §. 620. S. 245. die Verbindlichkeit zum Schaden=Erſatz als eine nothwendige Folge der Strafe angeſehn und deswegen unbedingt zu dem Foro der Criminal=Juſtiz gezogen wiſſen will, ſo iſt dies ein offenbarer Beweis, zu welchen ſchwankenden Sätzen und Widerſprüchen bisweilen die Theorie führen kann.

Ein jeder Schäden=Anſpruch bleibt ſeiner Natur und ſeinem Begriffe nach immer eine Civil=Sache, und es kann ſeine Entſtehung hierin nichts ändern.

Ohne darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Ausführung eines verwickelten Schäden=Anſpruchs ſehr oft eine ganz andre Behandlungsart als die der Criminal=Juſtiz erfordert, kann die Entſchädigung des Verletzten ſchon um deswillen nicht als Strafe angeſehn werden, weil ſie ſonſt allemal erfolgen müßte, und es nicht von der Willkühr des letztern abhängen dürfte, ſie zu ſuchen. Auch wird ja oft von einem Dritten, der den Ver=

liche des Wirkens, und iſt daher keineswegs als ein Umſtand anzuſehn, der die Trennung beider Gerichtsbarkeiten ſchlechterdings erfordern könnte, denn da beide auf einen und denſelben Zweck hinwirken, dieſer gemeinſchaftliche Zweck aber ohnedies eine ganz nahe Verwandtſchaft begründet, ſo kann die verſchiedene, jedoch auf keine Weiſe widerſtreitende Art zu wirken, einer Verbindung derſelben unmöglich entgegen ſtehn, und ſo wenig bei der völligen Gleichheit des Zweckes von dieſer Verbindung eine Störung des Wirkens befürchtet werden darf, ſo gewiß gewährt ſie auf der andern Seite wegen des engen Zuſammenhanges ſo vieler Gegenſtände ſehr mannigfaltige Vortheile.

---

brecher zu vertreten hat, von den Eltern, Dienſtherrn, Erben deſſelben u. ſ. w Schaden-Erſatz gefodert, was doch unmöglich als Strafe angeſehn und eben ſo wenig vor der Criminal-Behörde verabhandelt werden kann. Offenbar darf hier blos das Civil-Geſetz entſcheiden, das die Rechtsverhältniſſe der Staatsbürger gegen einander beſtimmt, und es läßt ſich daher die unbedingte Subſumtion der Schäden-Anſprüche unter das Criminal-Geſetz wohl auf keine Weiſe rechtfertigen.

Mit dem nämlichen Rechte müßten denn auch alle Dotations- und Alimentations-Anſprüche, die aus einer unerlaubten Schwängerung entſtehn, vor dem Gerichtshofe verabhandelt werden, wo das Vergehen ſelbſt unterſucht wird, ungeachtet es doch in der Natur der Sache liegt, daß dieſe ſo wie alle andere Schäden-Anſprüche in der Behandlung ganz andere Rückſichten erfodern, als die Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehungen, und daß die Grenzlinien einer Gerichtsbarkeit

Noch eher würde in Hinſicht auf den Wirkungskreis die Civil-Rechtspflege bei eigentlichen Streitigkeiten von der Rechtspflege bei willkührlichen Handlungen, oder die ſogenannte Jurisdictio contentiosa von der voluntaria zu trennen ſeyn, denn beide ſind in ihrem Wirken weſentlicher von einander unterſchieden, als die erſtere von der Criminal-Gerichtsbarkeit, da dieſe beiden ſtets die Anordnungen der Geſetze vor Augen und die Anwendung derſelben zur Sicherſtellung der Rechte der Staatsbürger zum gemeinſchaftlichen Ziele haben, da hingegen bei der jurisdictio voluntaria der Wille der Intereſſenten ſtatt der Geſetze erſt Rechte ſchafft, und daher der Richter nur die Beſtätigung dieſes Willens beabzweckt. [5])

---

mehr nach der Beſchaffenheit der ihr zuzutheilenden Sachen, als nach dem Urſprunge derſelben beſtimmt werden müſſen.

Iſt die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in einem Gerichtshofe vereinigt, ſo kommt auf die Unterſuchung dieſer Frage gar nicht ſo viel an, allein gerade wenn man die Trennung derſelben abſolut will, muß es auffallen, wenn ein ſo reiner Civil-Anſpruch zur Criminal-Gerichtsbarkeit gezogen werden ſoll.

5) In der That will man daher auch in den neuern Zeiten ſowohl in den Theorien über das gerichtliche Verfahren, als auch zum Theil in der Anwendung ſelbſt, faſt alle dieſe Gegenſtände von der Civil-Rechtspflege getrennt wiſſen,

Behr a. a. O. §. 609. u. 613. S. 251.

Oeſterley — Practiſche Bemerkungen über die Gerichtsverfaſſung und das gerichtliche Verfahren 3te Abhandlung.

Eben ſo geben Verlaſſenſchafts- und Vormundſchafts-Sachen der Civil-Rechtspflege in der Regel einen ganz andern Wirkungskreis, als eigentliche Rechtsſtreitigkeiten, und es würden daher dieſe weit eher von jener, als von der Criminal-

---

Die Unterſuchung über die Zweckmäßigkeit dieſer Abſonderung gehört zwar zunächſt nicht zu dem Zwecke dieſer Betrachtungen, allein das Reſultat derſelben ſteht mit einer ſolchen Unterſuchung in zu genauem Zuſammenhange, als daß nicht auch hier davon Erwähnung geſchehn müßte.

Abgerechnet, daß man in der Theorie ſowohl als in der Praxis, über den Zweck, den Bewegungsgrund und die Grenzen einer Trennung der willkührlichen Rechtshandlungen von der Rechtspflege bürgerlicher Rechtsſtreitigkeiten, überhaupt noch gar nicht ganz einig iſt, daß man jene bald zu der Polizeiverwaltung zieht, bald beſondere Gerichtshöfe für ſie bildet, daß man bald mehr bald weniger Gegenſtände dazu rechnet, und alſo ſelbſt über den Begriff und den Umfang der willkührlichen Rechtshandlungen noch ungewiß iſt, ſo hat man auch noch keineswegs befriedigend nachgewieſen, warum eigentlich eine ſolche Trennung nöthig ſey, was ſie für Vortheile erwarten laſſe, und welche Nachtheile aus der bisherigen Verbindung aller Civil-Rechts-Gegenſtände entſpringen.

Daß die Erfahrung ſo vieler Jahrhunderte, in welchen die Civil-Rechtspflege alle dieſe Gegenſtände vereinigt umfaßt hat, nicht als unbedingter Entſcheidungs-Grund dagegen aufgeſtellt werden kann, wird recht gern zugeſtanden, da theils die veränderten Zeitumſtände auch hierin eine Aenderung veranlaſſen, theils überhaupt überwiegende Vortheile bei einer Trennung dieſer Gegenſtände aufgefunden ſeyn könnten; allein eben darin liegt das Bedenken, daß man dieſe überwiegenden Vortheile oder die Nachtheile von der andern Seite noch nicht überzeu-

Gerichtsbarkeit zu trennen ſeyn, wenn überhaupt der verſchiedene Wirkungskreis an ſich eine Trennung begründen dürfte,

---

gend dargeſtellt hat, daß man bei der beabſichtigten Trennung ſo viele, ſchwer zu beſeitigende, Widerſprüche, ſo viele Hinderniſſe und Störungen in den Geſchäften, eine ſo vielſeitige Beſchränkung des Wirkungskreiſes der Richter und die daraus unvermeidlich entſpringenden ſchädlichen Folgen findet, ohne von der andern Seite den Nutzen einzuſehen, der für alle dieſe Nachtheile entſchädigen könnte.

Wenn von Reibnitz in ſeinem Verſuche über das Ideal einer Gerichts-Ordnung Th. 1. S. 65. den Grundſatz aufſtellt, daß nur die Geographie die Grenze des richterlichen Amtes beſtimmen könne, und wenn er die verſchiedenen Spaltungen der Gerichtsbarkeit zu den ſonderbarſten Ausgeburten der geſelligen Verbindung rechnet, ſo ſpricht er zugleich das entſcheidenſte Urtheil über alle dieſe Trennungen aus, denn nach dieſem Grundſatze kann nur die genaueſte Vereinigung aller Gegenſtände der Rechtspflege zur Vollkommenheit führen, und ſelbſt die von ihm vorgeſchlagene Jury dürfte dieſem Grundſatze nicht entſprechen.

Auch andere und namentlich von Gönner in dem Entwurfe eines Geſetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen, ſcheinen deshalb die Grenzlinien zwiſchen der ſogenannten jurisdictio voluntaria und necessaria nicht ſo eng bezeichnen zu wollen, und in der That dürfte es weder dem Begriffe noch dem Zwecke der Civil-Rechtspflege entſprechen, ſie auf wirkliche Rechtsſtreitigkeiten beſchränken und alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit von ihr trennen zu wollen, ungeachtet doch dieſe auf das Weſen und die Natur der bürgerlichen Verhältniſſe den größten Einfluß haben, ungeachtet ſie mit den eigentlichen Streitigkeiten im genaueſten Zuſammenhange ſtehn, und ungeachtet der Hauptzweck eines Richters darin beſteht, alle und jede Rechte ſeiner

und wenn nicht vielmehr der gemeinſchaftliche Zweck aller Gerichtsbehörden, das Recht zu ſchützen, die möglichſte Ver-

---

Gerichtsuntergebenen gehörig zu würdern, ſie zu ſchützen und aufrecht zu erhalten. Der Richter ſoll der Natur der Sache nach die Inſtanz ſeyn, von welcher ſich jeder Hülfe verſprechen, und von der er in allen Rechtsverhältniſſen Schutz verlangen darf. Was ein Familienvater ſeinen Kindern iſt, ſoll der Richter ſeinen Gerichtsuntergebenen ſeyn, er muß daher alle ihre Verhältniſſe möglichſt genau kennen und ſie in jedem derſelben ſchützen, alle ihre Streitigkeiten ſchlichten, und nach den beſtehenden Geſetzen oder Verträgen ausgleichen.

Mit dieſer Anſicht des richterlichen Amtes verträgt es ſich aber auf keine Weiſe, wenn jedes Rechtsverhältniß an einem beſondern Richter verwieſen wird, der nur dieſes aber nicht ein anderes berückſichtigen darf, der ſich mithin auch um den Zuſammenhang aller Rechtsverhältniſſe der Bürger nicht bekümmern und folglich weder Differenzen beſeitigen kann, welche nicht vor ſein Forum gehören, ob ſie gleich mit andern ihm übertragenen Gegenſtänden in dem genaueſten Zuſammenhange ſtehn, noch überhaupt eine vollſtändige Ueberſicht und Kenntniß aller Verhältniſſe ſeiner Bürger zu erlangen im Stande iſt, was doch bei dem Amte eines Richters, wenn es mit dem gewünſchten Nutzen verwaltet werden ſoll, ein unerläßliches Erfoderniß iſt.

Wie unzweckmäßig und nachtheilig es überdieß für die Sache ſelbſt iſt, wenn der Bürger nicht einmal weiß, vor welchem Richter er in einem beſtimmten Falle ſein Recht ſuchen ſoll, wenn er von einem zum andern gewieſen wird, oder wenn es vielleicht gar noch einer weitläuftigen Erörterung über die Competenz des Richters bedarf, liegt zu ſehr am Tage, als daß man nicht ſchon deshalb jede Spaltung der Gerichtsbarkeit für zweckwidrig und nachtheilig erklären ſollte.

einigung derſelben geböte, und jede Trennung als nachtheilig und dem Begriffe des richterlichen Amtes widerſprechend darſtellte. [6])

6) Mit welchem Rechte Verlaſſenſchafts- und Vormundſchafts-Sachen dem Gebiete der Polizei-Verwaltung zugetheilt werden ſollen, wie unter andern Behr §. 613. S. 251. will, läßt ſich um ſo weniger abſehn, da ſich dieſe Gegenſtände nicht einmal unter den von ihm angegebenen Begriff der Polizeiverwaltung bringen laſſen, welcher in der Verhütung wahrſcheinlich zu befürchtender Rechtsſtreitigkeiten, Verletzungen und Beſchädigungen beſtehen ſoll, denn die Sorge für die Rechte der Unmündigen und die Regulirung einer Verlaſſenſchaft, iſt doch ihrem Hauptzwecke zu Folge keine Verhütung wahrſcheinlicher Rechtsſtreitigkeiten zu nennen, ſie iſt die Auseinanderſetzung und Entwickelung bereits beſtehender Rechtsverhältniſſe, die eben ſo gut wie jede wirkliche Rechtsſtreitigkeit, nach den Vorſchriften der Civil-Geſetze entſchieden werden, auch nicht ſelten eben ſo verwickelt und ſchwierig ſind, wie dieſe, nur daß die Perſonen, die ſie betreffen, und die Einwirkung des Richters, gewöhnlich eine Verſchiedenheit in der Behandlungsart veranlaſſen.

Auch dürfte wohl der oben bemerkte Begriff der Polizeiverwaltung ſelbſt, dem Sinne derſelben nicht genug entſprechen und offenbar zu weit ausgedehnt ſeyn, denn die Polizeigewalt des Staates kann ſich, ohne ihr einen andern bis jetzt ungewöhnlichen Begriff unterzulegen, doch nur auf die Sorge für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt gründen, und in den darauf Bezug habenden Anordnungen äußern. Die Polizeiverwaltung hat ſich daher auch nur mit der Anwendung und Befolgung dieſer Anordnungen zu beſchäftigen, nicht aber um die Rechte einzelner gegen einander zu bekümmern, deren Berück-

Der verſchiedenartige Wirkungskreis kann daher weder überhaupt bei der Rechtspflege als Theilungsprincip gelten, noch insbeſondere die Trennung der Criminal= und Civil=Gerichtsbarkeit nothwendig machen, denn es müßten ſonſt nach dieſem Principe alle einzelnen Gegenſtände der Rechtspflege von einander abgeſondert und an eigne Gerichtshöfe verwieſen werden, wodurch die Zahl derſelben zwar vermehrt, ihr gemeinſchaftlicher Zweck aber keineswegs befördert, ſondern im Gegentheile erſchwert und zum Theil ganz verfehlt werden würde, da eine möglichſt genaue Ueberſicht und Kenntniß aller Rechtsverhältniſſe der Bürger nothwendig zu der Juſtizpflege gehört, die öftere Verweiſung aber von einer Behörde zur andern die nachtheiligſten Folgen haben muß. [7])

ſichtigung ganz außer dem Gebiete der Polizei liegt, und welche dem Sinne und Zwecke derſelben ganz fremd ſind.

Alles was die allgemeine Sicherheit nicht gefährdet und die deshalb gegebenen Anordnungen nicht ſtört, kann daher nicht Gegenſtand der Polizeiverwaltung ſeyn, und in dieſem Sinne laſſen ſich denn auch die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit nicht mit ihr vereinigt denken.

von Gönner — Handbuch des gemeinen Prozeſſes. B. II. Abhandlung XXVI. §. 21.

Pfeifer — über die Grenzen der Civil=Patrimonial=Juriſdiction. §. 26. S. 103 u. f.

7) Die Beſtellung beſonderer Friedens=Richter, Jurys, Executions=Hypotheken=Pupillen=Notariats=Gerichten und welche

Endlich iſt hierbei noch zu bemerken, daß in Hinſicht auf den Wirkungskreis des Richters der Unterſchied zwiſchen der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit noch mehr wegfällt, wenn man bei der letztern den Anklage-Prozeß ſtatt finden läßt, und wie von Reibnitz a. a. O. S. 111 ff. den inquiſitoriſchen Prozeß ganz verwirft.

3.) nach ihren Erforderniſſen.

Ein anderer Gegenſtand, der bei Vergleichung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit und bei der Unterſuchung der Frage, ob ihre Trennung oder Verbindung vortheilhafter ſey, beſonders zu berückſichtigen iſt, ſind die perſönlichen Eigenſchaften der Richter und des Gerichtsperſonals, denn

---

Namen ſie immer haben mögen, dürfte daher dem Zwecke der Rechtspflege eher widerſprechen, als von ihm erfodert werden, denn ſie nöthigt nicht allein die Bürger, ihr Recht vor mehrern Richtern zu ſuchen, und erſchwert ihnen dadurch auf mancherlei Weiſe die Erlangung ihres Rechts, ſondern ſie vervielfältigt auch die Geſchäfte der Richter ſelbſt, indem ſie mehrere mit den nämlichen Gegenſtänden beſchäftigt, jedem eine vollſtändige Bekanntſchaft mit der Sache zumuthet, und dennoch die Kraft eines jeden hemmt und ſeinen Wirkungskreis beſchränkt, ja, was vorzüglich nachtheilig iſt, ſie macht es den Richtern unmöglich, ſich eine genaue Kenntniß von allen bürgerlichen und perſönlichen Verhältniſſen ihrer Gerichtsuntergebenen zu verſchaffen, was doch zur Vollſtändigkeit der Juſtizpflege nothwendig gehört.

allerdings würde es für die Trennung derſelben ſprechen, wenn die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit andere Anforderungen an das Gerichtsperſonale machte, als die Civil-Rechtspflege, und wenn zur Vollkommenheit des Criminal-Richters Eigenſchaften gehörten, die der Civil-Richter entweder nicht zu haben brauchte, oder nicht haben dürfte.

Es iſt nicht zu läugnen, daß die Criminal-Gerichtsbarkeit die Beurtheilungskraft und Geiſtesthätigkeit des Richters in manchen Fällen ganz vorzüglich in Anſpruch nimmt, und um ſo mehr ein richtiges ausgebildetes Gefühl erfordert, da das ganze Criminal-Verfahren von der unmittelbaren Entſchließung und Leitung des Richters abhängt, und hier weit weniger Anhaltungs-Punkte vorhanden ſind, als bei der Civil-Rechtspflege.

Allein, wenn auch vielleicht die Criminal-Juſtiz den Geiſt und das Gefühl des Richters bisweilen mehr in Anſpruch nimmt, als die Civil-Rechtspflege, was jedoch nur bei ausgezeichneten Unterſuchungen der Fall ſeyn dürfte, ſo würde man doch ſehr irren, wenn man zur Vollkommenheit eines Civil-Richters nicht die nämlichen Eigenſchaften verlangen, und bei demſelben weniger Beurtheilungskraft und Gefühl für ausreichend halten wollte, als bei dem Criminal-Richter.

Offenbar ſetzt man mit dieſem Glauben den Civil-Richter zu einer Maſchine herab, die ohne eigne Kraft blos das Werkzeug der Geſetze iſt, und nur von den ſtreitenden Partheien in Bewegung geſetzt wird.

Leider mag dieſe Anſicht bei manchen Obrigkeiten nicht ganz unrichtig ſeyn, und ſich wohl bisweilen durch die Erfahrung beſtätigt finden; allein es wäre ſehr ſchlimm, wenn man ſich durch einzelne, hoffentlich nicht häufige, Fälle, verleiten laſſen wollte, über das Amt eines Civil-Richters ein ſo falſches Urtheil zu fällen.

Ein Criminal-Richter ſoll fromm, ehrbar, verſtändig und erfahren ſeyn, und in der That iſt das Geſchäft deſſelben zu wichtig und zu einwirkend auf das Wohl des Staates, als daß er nicht alles in ſich vereinigen müßte, was zur zweckmäßigen Behandlung ſeines Amtes erfordert wird. [8])

---

8) Wenn in frühern Zeiten das Amt eines Criminal-Richters von Königen und Fürſten ſelbſt ausgeübt, und von ihnen unmittelbar der Blutbann gehegt wurde, ſo dient dieß zu dem ſprechendſten Beweiſe, wie hoch damals dieſes Amt gehalten wurde, und wie ſehr man ſich von der Wichtigkeit deſſelben überzeugt fühlte.

Ohne Zweifel iſt wohl die öffentliche Anerkennung der Wichtigkeit des Richter-Amtes überhaupt von entſcheidendem Einfluſſe auf die Wirkſamkeit deſſelben, und es iſt daher für das Ganze höchſt nachtheilig, wenn dieß oft ſo wenig berückſichtigt,

Allein alle dieſe Eigenſchaften muß der Civil-Richter ebenfalls und zum Theil noch in einem höhern Grade beſitzen, wenn er der Würde ſeines Amtes gewachſen ſeyn ſoll, das den Schutz und die Sicherſtellung der Rechte der Bürger gegen einander zum Zwecke hat, und deshalb ſo gut wie die Criminal-Juſtiz für den Staat und jeden einzelnen von der höchſten Wichtigkeit ſeyn muß.

Ein Criminal-Richter hat es größtentheils nur mit der gemeinern und ſchlechtern Klaſſe von Menſchen zu thun, die

---

und das Anſehn des Richter-Amtes nicht gehörig befördert, ja nicht ſelten abſichtlich ganz ſchonungslos geſchmälert wird.

Der Richter iſt eine unmittelbare Stütze des Staates, denn ihm liegt die Sorge für Beobachtung der Geſetze und für das Wohl und die Sicherheit der Staats-Glieder ob, ſein Geſchäft iſt daher vom höchſten Einfluſſe auf die Exiſtenz und den Zweck des Staates, und da es das Zutrauen deſſelben ſo wie die Achtung der Einzelnen nothwendig vorausſetzt, um gehörig wirkſam ſeyn zu können, ſo muß es die vorzüglichſte Sorge des Staates ſeyn, dieſe Wirkſamkeit möglichſt zu befördern und nicht durch Verminderung des richterlichen Anſehns zu ſtören. Leider wird aber dieß nur zu häufig ganz aus den Augen geſetzt, und der ſo wichtige Einfluß des Richters gewöhnlich nur zu wenig berückſichtigt.

Der Staat hat es ſich aber dann auch ganz allein ſelbſt zuzuſchreiben, wenn der Richter nicht mit der nöthigen Kraft wirken kann, oder wenn er durch Beſchränkungen aller Art gehemmt, durch Mißtrauen gekränkt und an der ihm ſo nöthigen Unterſtützung verzweifelnd manches unterlaſſen muß, was für das Ganze ſehr heilſam ſeyn würde.

weniger auf die Würde des Richters ſehn, als deſſen Strenge fürchten. Der Civil-Richter hingegen kommt mit jedem Gerichtsuntergebenen ſo wie mit Fremden in eine Verbindung, bei welcher ſeine Perſönlichkeit und die Art ſeines Verfahrens nicht ohne Einfluß bleiben kann, und es iſt daher doppelt nöthig, daß er ſich durch Unbeſcholtenheit und Rechtlichkeit ſowohl, als durch ein verſtändiges und kluges Benehmen die Achtung und das Zutrauen erwirbt, die er beſitzen muß, wenn ſein Wirken den erwünſchten Erfolg haben ſoll.

Wie weitumfaſſend aber der Wirkungskreis eines Civil-Richters iſt, der ſeine Pflichten ganz erfüllen will, auf welche mannigfaltige Weiſe er nützlich werden und das Wohl ſo vieler befördern, oder wenigſtens ihren Schaden verhüten kann, und wie höchſt wichtig daher der Einfluß ſeiner Perſönlichkeit, ſeiner Geiſteskräfte und ſeines guten Willens ſeyn muß, wird wohl niemand verkennen, der den Begriff und Zweck der Civil-Rechtspflege nur richtig auffaßt, und den Umfang und Einfluß derſelben auf alle bürgerliche Verhältniſſe berückſichtigt. [9])

---

9) Bandel — in der Vorrede zu ſeinem Gutachten über eine ſchickliche Vereinigung der Baierſchen und Preußiſchen Gerichts-Ordnung — ſtellt die Proceßordnung und den Richter in das Verhältniß eines Säbels zu dem Arme, der ihn führt, indem letzterer ſelbſt mit einer ſchlechten Waffe richtig und kräftig

Auch von dieſer Seite kann daher der Vereinigung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit kein Hinderniß entgegen ſtehn, denn beide verlangen bei ihrer Ausübung gleiche Eigenſchaften, gleiche Gaben und gleich guten Willen der Richter, und es iſt ſchlechterdings nicht zu billigen, wenn man einem Criminal-Richter mehr Fähigkeiten zutheilen will, als dem Civil-Richter, deſſen Wirkungskreis zu tief in das bürgerliche Leben eindringen muß, als daß er nicht den nämlichen Grad von Scharſſinn, die nämliche pſychologiſche Kenntniß und Erfahrung erfordern ſollte, wie das Amt des Criminal-Richters, das ſich doch zum Glück nur auf den ſchlechtern und geringern Theil des Volkes und auf Handlungen und Ereigniſſe beſchränkt, die nicht als Regel angeſehn werden können, und deren Verminderung durch zweckmäßige Anſtalten und durch die Mithülfe des Civil-Richters ſelbſt das vorzüglichſte Streben des Staates ſeyn muß. [10])

treffen wird, erſterer aber, wenn er an ſich auch noch ſo gut iſt, doch flach fällt und falſch trifft, wenn der Arm, der ihn führt, entnervt iſt.

Dieſes, gewiß nicht unrichtige, Bild ſtellt es lebhaft vor Augen, was man von der zweckmäßigen Verwaltung des Richter-Amtes zu erwarten hat, und wieviel daher daran gelegen ſeyn muß, die Kraft und Wirkſamkeit deſſelben auf alle Weiſe zu befördern.

10) Hierdurch wird zugleich das Bedenken widerlegt, das der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit biswei-

4.) nach dem Geſchäfts-Gange.

Endlich iſt der Mechanismus oder das Formelle der Geſchäftsführung bei der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zu berückſichtigen, und zu erwägen, ob ſich einer Verbindung derſelben hierbei Hinderniſſe entgegen ſtellen.

Wenn nämlich die zweckmäßige Verwaltung der Criminal-Juſtiz eine beſondere von der Civil-Rechtspflege verſchiedene Einrichtung des Gerichts und eine andere Art der Thätigkeit deſſelben erforderte, wenn ſie durch eine Be-

---

len entgegen geſtellt, und namentlich von den Sächſiſchen Landſtänden der Allgemeinen Ritterſchaft, auf dem Landtage 1805. geäußert worden iſt. Denn, wenn man ſie für nachtheilig finden will, weil zu Verwaltung der Criminal-Juſtiz mehrere und größere Fähigkeiten erfordert würden, als zur Civil-Rechtspflege, und weil man dann bei Beſetzung der Richterſtellen mehr auf dieſe als auf jene Rückſicht nähme, dadurch aber die Criminal-Gerichtsbarkeit vernachläßigt würde, ſo iſt dieß eine eben ſo unrichtige Vorausſetzung als unſtatthafte Schlußfolgerung, indem ein Civil-Richter, wie er ſeyn ſoll, gewiß auch die Criminal-Juſtiz gehörig verwalten kann, und es daher, wenn das für die Civil-Rechtspflege gewählte Subject der Criminal-Gerichtsbarkeit nicht gewachſen iſt, nicht an der Verbindung beider, ſondern allein an der Unvollkommenheit und den Mängeln des erwählten Richters ſelbſt liegt. Ein ſolcher Richter wird aber den Forderungen der Civil-Rechtspflege eben ſo wenig entſprechen, wie der Criminal-Juſtiz, denn er iſt nur ein todtes Werkzeug der Geſetze, das ohne eigne Kraft und ohne eignen Willen handelt.

ſchränkung auf ſich ſelbſt, und durch die Entfernung aller fremdartigen Gegenſtände in größerer Wirkſamkeit erhalten, wenn hierdurch und durch die ausſchließende Beſchäftigung mit denſelben Gegenſtänden das expedirende Perſonale dazu geſchickter und fähiger und auf dieſe Weiſe die Verwaltung ſelbſt zu einer größern Vollkommenheit gebracht werden könnte, ſo würde dies allerdings die Trennung beider Gerichtsbarkeiten begründen, und in der That hat man auch die Beſtellung beſonderer Criminal-Gerichten deswegen vorzüglich für nothwendig finden wollen, weil man in der Meinung ſteht, daß die Criminal-Juſtiz in Verbindung mit der Civil-Rechtspflege nicht zweckmäßig genug verwaltet werden könnte.

a) Form der Gerichtshöfe und des Verfahrens.

Allein bei näherer Anſicht erſcheint dieſe Meynung als ganz unrichtig, und ſchon die obigen Betrachtungen über das Verhältniß beider Gerichtsbarkeiten in Hinſicht ihres Zweckes und Wirkungskreiſes und ihrer Erforderniſſe zu einander, liefern in ihren Reſultaten den Beweiß, daß ſich die Criminal-Juſtiz mit der Civil-Gerichtsbarkeit ſehr wohl vereinigen laſſe, ohne dadurch eine Beeinträchtigung in der Verwaltung zu erleiden.

Denn da die Criminal-Gerichtsbarkeit den nämlichen Hauptzweck wie die Civil-Rechtspflege verfolgt, da die Si-

cherſtellung der Rechte des Staates und ſeiner Bürger das Ziel beider iſt, und ſie daſſelbe gemeinſchaftlich in Befolgung der geſetzlichen Verordnungen zu erreichen ſuchen müſſen, ſo folgt auch hieraus unleugbar, daß nur eine und dieſelbe Kraft den Civil- und Criminal-Gerichtshof beleben kann, daß jeder von der nämlichen Thätigkeit getrieben wird, und daher auch kein Unterſchied in der Aeußerung dieſer Thätigkeit ſtatt finden darf.

Bei der Civil und Criminal-Gerichtsbarkeit muß der Richter und das ganze Gerichtsperſonale gleiche Fähigkeiten, gleiche Kenntniſſe haben, das Recht muß von jedem und zu ieder Zeit geſucht und erlangt, und für Aufrechthaltung und Befolgung der Geſetze in jedem Bezuge mit gleichem Eifer gewacht werden, und es iſt daher kein Grund aufzufinden, warum das Formelle der Einrichtung eines Criminal- und Civil-Gerichtshofes von einander abweichen ſollte.

Vielmehr gewährt die Vereinigung beider Gerichtsbarkeiten auch in dieſer Hinſicht den offenbaren Vortheil, daß ſie den Geſchäftsgang vereinfacht, die Arbeiten erleichtert, und dadurch ein bedeutendes Erſparniß am Gerichtsperſonale möglich macht, indem ſie bewirkt, daß die Kenntniß, welche der Richter durch die Civil-Angelegenheiten von ſeinen Gerichtsuntergebenen erlangt hat, auch in Criminal-Fällen benutzt werden kann, und daß daher eine doppelte Inſtruction

und Beſchäftigung mit denſelben Gegenſtänden vermieden wird.

Der Geſchäftsgang ſelbſt leidet übrigens durch die Vereinigung gar keine Aenderung, und es kann dieſelbe bei den ganz gleichartigen Bedingungen der Geſchäftsführung durch die gegenſeitige Unterſtützung nur Vortheil gewähren.

Wenn man daher der Verbindung der Criminal-Gerichtsbarkeit mit der Civil-Rechtspflege um deswillen widerſtreitet, weil letztere eine andere Geſchäftsführung verſtattete, welche mit der erſtern ohne deren Nachtheil nicht vereinbar wäre, wenn man ſich deshalb insbeſondere darauf bezieht, daß bei ſo vielen Civil-Gerichten nur periodiſch expedirt werde, und dies der Verwaltung der Criminal-Juſtiz höchſt nachtheilig ſei, ſo iſt dieſe letztere Behauptung zwar vollkommen richtig, allein es läßt ſich nur nicht die Folgerung daraus ziehn, daß die Civil-Rechtspflege anders als die Criminal-Juſtiz behandelt werden dürfte, und daß dieſer nachtheilig ſei, was jener unſchädlich wäre. Vielmehr iſt das periodiſche Expediren, die weite Entfernung des Richters und ſeine gänzliche Unbekanntſchaft mit dem Lokale und Perſonale ſeiner Gerichtsuntergebenen, dem Begriffe einer guten Civil-Rechtspflege eben ſo ſehr fremd und widerſtreitend, als der Criminal-Juſtiz, denn es erfordert eine ſo gut wie die andere, ihrem Weſen und Zwecke zu Folge, die

ſtete Anweſenheit des Richters, eine fortwährende und ununterbrochene Handhabung des Rechts, und eine gleiche Ueberſicht und Kenntniß der Gegenſtände. 11)

---

11) Es iſt ſchwer zu beſtimmen, ob die Mängel einiger Patrimonial-Gerichten auf dem Lande, welche dieſer Vorwurf allein trifft, für die Civil- oder Criminal-Juſtiz nachtheiligere Folgen äußern, und faſt ſcheint es, als ob die Civil-Rechtspflege mehr darunter leidet, als die Criminal-Gerichtsbarkeit, nur daß bei dieſer der Nachtheil ſtärker in die Augen fällt.

Wenn der Richter eine Tagereiſe von dem Orte entfernt iſt, wenn er vielleicht nur einmal im Jahre Gericht hält, ſo muß ihm nicht allein die ſo nothwendige Kenntniß ſeiner Gerichtsuntergebenen und ihrer eigenthümlichen Verhältniſſe ganz abgehn, ſondern es können auch von ihm eine Menge Rechts-Angelegenheiten nicht ſo beſeitigt und berichtigt werden, wie es bei einer zweckmäßigen Rechtspflege geſchehn ſollte.

Außerdem, daß es den Gerichtsuntergebenen auf dieſe Weiſe ſehr oft ganz unmöglich iſt, ihre Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor ihrem Richter in Ordnung zu bringen, woraus nicht ſelten die größten Weiterungen und Streitigkeiten entſtehn, ſo müſſen auch die eigentlichen Prozeſſe darunter um ſo mehr leiden, da ſich der Richter nicht fortwährend mit ihnen beſchäftigt, da er die Ausgleichung der Partheien in dem augenblicklichen Zuſammentreffen bei dem Termine nicht gründlich genug betreiben kann, da es den Intereſſenten an Gelegenheit fehlt, ſich der Hülfe ihres Richters außer dem Termine zu bedienen, und mithin hierdurch nicht allein eine höchſt nachtheilige Verzögerung des Geſchäftsganges bewirkt, ſondern auch das Weſentliche verſäumt und vernachläßigt wird.

Das Fehlerhafte bei der Civil-Rechtspflege und die in einzelnen Fällen dabei vorkommenden Mißbräuche können daher nicht als ein Grund gegen die Vereinigung derſelben mit der Criminal-Gerichtsbarkeit angeſehn werden, denn es ſind dieſe ſo offenbaren Mängel der erſtern ſo nachtheilig wie der letztern, und ſo wenig ſich alle dergleichen Gebrechen überhaupt mit dem Bilde einer vollkommenen Gerichtspflege vereinigen laſſen, ſo wenig dürfen ſie zum Vorwande dienen, die Criminal-Gerichtsbarkeit von derſelben zu trennen, da die fehlerhafte Geſtaltung einer Sache, bei der Betrachtung ihrer eigenthümlichen Natur niemals als Norm vorausgeſetzt werden, und daher auch nicht zu einer Schlußfolgerung auf ihre Kräfte und Wirkungen berechtigen darf. 12)

12) Wenn man daher von der fehlerhaften Einrichtung einzelner Patrimonial-Gerichten, welche der Ausübung der Criminal-Juſtiz ſo nachtheilig iſt, einen Grund gegen die Verbindung derſelben mit der Civil-Rechtspflege hernehmen will, wie dieß in dem obenbemerkten Vortrage der Landſtände auf dem Landtage 1805. geſchehen iſt, ſo überſieht man ganz, daß man Verunſtaltungen vor Augen hat, die nicht als Regel betrachtet werden können, und die der Civil-Rechtspflege wenigſtens eben ſo nachtheilig ſind, wie der Criminal-Juſtiz.

Die Berückſichtigung jener ſo augenſcheinlicher Gebrechen kann wohl zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abſtellung führen, nicht aber zu der Schlußfolgerung berechtigen, daß wegen derſelben die Trennung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit erfoderlich ſei; denn es würde die erſtere

b) Wirkſamkeit der Gerichtsperſonen.

Eben ſo unrichtig würde es auch ſeyn, wenn man in der Verbindung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit eine Störung der Geſchäftsführung in Hinſicht auf das Gerichtsperſonale und auf die vollkommnere Ausbildung deſſelben finden wollte; denn abgerechnet, daß man hierbei von dem falſchen Geſichtspunkte ausgeht, als ob zu einem Criminal-Richter mehrere Fähigkeiten erfordert würden, als zu einem Civil-Richter, was bereits oben widerlegt worden iſt, ſo kann auch überhaupt die gemeinſchaftliche Ausübung der Civil- und Criminal-Juſtiz durchaus nicht als ein Hinderniß der Ausbildung des Gerichts-Perſonale angeſehn werden.

Je mannigfaltiger und vielſeitiger die Geſchäfte ſind, die vor einem Gerichtshofe betrieben werden, deſto gewandter und umſichtiger muß das expedirende Perſonale ſeyn. Die Beſchränkung dieſes Perſonale auf ein Geſchäft muß nothwendig den Geiſt deſſelben ermüden, die Anſichten einſeitig machen, und ihm die Gelegenheiten zu vielen Erfah-

---

bei einer ſo fehlerhaften Einrichtung, auch allein und für ſich beſtehend, eben ſo unzweckmäßig verwaltet, und alſo durch dieſe Trennung an ſich nichts gewonnen werden.

tungen und Betrachtungen, ſo wie zu Erlangung der nöthigen Menſchenkenntniß entziehn, ohne welche kein Zweig der Juſtiz zweckmäßig verwaltet werden kann.

Auch ſind die meiſten Unterſuchungen nicht von der Art, daß ſie das expedirende Perſonale mit wichtigen Erfahrungen bereichern könnten. Schwierige und vorzügliche Umſicht erfordernde Unterſuchungen kommen nicht ſo häufig vor, und gewöhnlich hat man es bei der Criminal-Gerichtsbarkeit mit ganz gemeinen Verbrechern zu thun, zu deren Beurtheilung kein beſonderer Scharfſinn gehört. Dieſe Unterſuchungen können daher auch unmöglich zur Ausbildung der Gerichtsperſonen dienen, vielmehr muß die fortwährende und ausſchließende Beſchäftigung mit ſo verworfenen Menſchen, deren Character ſich immer ziemlich gleich bleibt, und deren Behandlung am Ende ganz mechaniſch wird, nothwendig den Geiſt einſchläfern und das Gefühl abſtumpfen. Dieß iſt aber gerade das ſchlimmſte, was in einem Gerichtshofe eintreten kann, und es iſt dieß ein zu wichtiger Gegenſtand, als daß er nicht ganz vorzüglich in Erwägung gezogen werden müßte.

Wenn der Richter ſowohl als die expedirenden Actuarien ſich einzig und allein mit der Criminal-Juſtiz beſchäftigen und ihre ganze Lebenszeit der Unterſuchung gemeiner Verbrecher widmen müſſen, ſo kann es nicht fehlen, daß

dieß auf ihren Geiſt ſo wie auf ihr Gefühl von dem nachtheiligſten Einfluſſe ſeyn muß. Die fortwährende Beſchäftigung mit denſelben Gegenſtänden und die ununterbrochene Behandlung derſelben auf eine und dieſelbe Weiſe, das Einförmige in dem Verfahren und das Läſtige deſſelben muß in der Länge der Zeit nothwendig den Geiſt ermüden und eine Einſeitigkeit der Anſichten nach ſich ziehn, die den Forderungen einer guten Criminal-Juſtiz durchaus nicht entſpricht.

Es iſt rein menſchlich, ſich an das Gleichförmige zu gewöhnen, das Gewohnte aber gleichgültig und zuletzt mechaniſch zu betreiben, und ein ſolches mechaniſches Wirken kann der Juſtizpflege unmöglich vortheilhaft ſeyn. Ohnedieß führt die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit ſo wenig Erfreuliches für den Geiſt mit ſich, und um ſo eher unterliegt daher derſelbe einer ewigen Gleichförmigkeit, die ihm in der Regel keine Nahrung und Befriedigung verſchaft. Denn wenn auch bisweilen eine beſonders wichtige Unterſuchung den Scharfſinn und die Beurtheilungskraft der Gerichtsperſonen mehr als gewöhnlich in Anſpruch nimmt, ſo iſt dieß doch nur eine Ausnahme von der Regel, da zu allem Glücke ganz grobe Vergehungen oder ausgezeichnet liſtige und gefährliche Verbrecher, deren Behandlung an ſich Intereſſe erregen könnte, nicht ſo häufig vorkommen, und daher die Unterſuchung gemeiner Diebſtähle

und ähnlicher Verbrechen, die Criminal-Juſtiz gewöhnlich faſt ausſchließend beſchäftigt.[13])

---

13) Bey dem Stadtgericht zu Dresden, bei welchem jährlich, außer den Rügen und Injurien-Sachen, gewiß über 300 Unterſuchungen betrieben werden, ſind in einem Zeitraume von 10 Jahren kaum 12 Criminal-Fälle vorgekommen, die ſich entweder durch die Größe des Verbrechens oder durch die Perſönlichkeit und Gefährlichkeit der Verbrecher beſonders ausgezeichnet, deßhalb eine ſorgfältigere und behutſamere Behandlung erfodert hätten, und in dieſer Hinſicht als wirklich inſtructiv angeſehn werden könnten, ja es ſind unter dieſen wenigen Fällen ſogar noch einige, deren Unterſuchung eigentlich nicht einmal vor das Forum des Stadtgerichts gehörte, ſondern die demſelben auf beſondern Befehl commiſſionsweiſe übertragen wurden.

Wenn daher von ſo einer bedeutenden Anzahl von Unterſuchungen nur ſo wenige an ſich wirkliches Intereſſe erregen, und eine beſondere Aufmerkſamkeit und Beurtheilungskraft verlangen können, die übrigen aber für erfahrne und geübte Gerichtsperſonen an ſich größtentheils ganz unintereſſant ſind, und in der Behandlungsart gar keine beſondern Anfoderungen an den Geiſt der Richter machen, ſo ergiebt es ſich hieraus unleugbar, daß die Criminal-Gerichten, wenn ſie für ſich und ohne alle Verbindung mit der Civil-Rechtspflege beſtehn, faſt ganz allein durch eine Ueberzahl von ganz gemeinen und unbedeutenden Unterſuchungen beſchäftigt werden, daß ſolche Unterſuchungen, bei welchen ſie weder ihre Erfahrungen bereichern, noch ihre Kenntniſſe und ihren Scharfſinn in Anwendung bringen können, größtentheils der einzige Gegenſtand ihres Strebens und raſtloſen Eifers ſeyn müſſen, und daß dabei der Geiſt ſehr wenig Nahrung erhält, die Beurtheilungskraft nur höchſt ſelten in Anſpruch genommen wird, und die ganze

Hierzu kommt noch die Perſönlichkeit der Verbrecher, von denen die Gerichtsperſonen täglich umgeben ſind, die als ein Auswurf des Menſchen-Geſchlechts größtentheils das Gepräge der Laſter und Verworfenheit an ſich tragen. Der immerwährende und ausſchließende Anblick ſolcher Perſonen und die Gewöhnung an ihre Verdorbenheit muß nothwendig nach und nach das Gefühl abſtumpfen, und ihm die Reizbarkeit und Feinheit benehmen, die ſelbſt dem Criminal-Richter niemals fehlen darf, da bei ihm, wie bei dem Civil-Richter, Humanität und ein einnehmendes Betragen ein weſentliches Erforderniß iſt. Auch kann bei der ausſchließenden Beſchäftigung mit eben ſo unintereſſanten als unerfreulichen Gegenſtänden, mit ſo verworfenen Geſchöpfen, ein Ekel an dem Geſchäfte ſelbſt nicht ganz unterbleiben, und es iſt dieſer Ekel um ſo gefährlicher, da er ſehr leicht zur Sorgloſigkeit in Verwaltung der Criminal-Juſtiz, oder wohl gar zur abſichtlichen Vernachläßigung derſelben führen kann. [14])

Criminal-Verwaltung zuletzt leicht in einen ganz mechaniſchen Geſchäftsgang verfällt, der kaum in einigen wenigen Fällen durch eigne Kraft belebt wird, wovon man leider häufige Beiſpiele findet.

14) In dieſer Hinſicht iſt es nicht einmal rathſam, wenn in Aemtern, bei denen die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit vereinigt iſt, für letztere beſondere Actuarien beſtimmt ſind,

Dieſer der Criminal=Juſtiz ſo ſchädliche Ueberdruß von Seiten der Gerichtsperſonen dürfte bei der ausſchließenden Beſchäftigung mit denſelben um ſo weniger zu vermeiden ſeyn, da das Geſchäft ſelbſt ſich ſo wenig belohnt, und die ſorgfältigſte Bearbeitung deſſelben kein anderes Reſultat herbeiführt, als die Ueberweiſung und Beſtrafung eines Verbrechers, nur ſelten aber und blos als Nebenzweck durch den Nutzen erfreuet, der andern dadurch zu Theil wird, dahingegen die Civil=Rechtspflege ſo viele Gelegenheiten darbietet, andern nützlich und wohlthätig zu werden, ihnen ſchnell zu ihrem Rechte zu helfen, und ſich ſelbſt dadurch die Freude einer gelungenen Bemühung zu verſchaffen. [15])

die ſich ausſchließend mit ihr beſchäftigen. Der Einfluß, den die fortwährende Bearbeitung ſo unerfreulicher, gleichförmiger und zum Theil höchſt beſchwerlicher Gegenſtände auf den Geiſt der expedirenden Gerichtsperſonen und daher auf die Geſchäftsführung ſelbſt haben muß, iſt nicht zu verkennen, und er wird immer nachtheiliger werden, jemehr in der Länge der Zeit der unvermeidliche Ueberdruß an dem ſo unintereſſanten, niemals abwechſelnden, Geſchäfte zunimmt.

15) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier nicht von Richtern die Rede ſeyn kann, die ſich der Juſtizpflege ganz allein ihres eignen Intereſſe wegen unterziehn, die keinen Theil weiter daran nehmen, als in ſo fern ſie ihnen Nutzen bringt, und die es daher zweckmäßiger finden, Streitigkeiten zu nähren, als zu beſeitigen.

Solchen Richtern, die dieſen Namen entehren, iſt freilich das wohlthätige Gefühl ganz fremd, durch eigne Bemühung

Durch die Vereinigung der Criminal=Juſtiz mit der Civil=Rechtspflege, werden alle jene Bedenklichkeiten gehoben, das ganze expedirende Perſonale wird durch die Vielſeitigkeit der Geſchäfte und durch die mannigfaltigen Rückſichten, die dabei vorkommen, gewandter und geübter, es wird durch die Abwechſelung der Gegenſtände, wenn die Ar-

---

einen andern in ſeinem Rechte geſchützt zu haben, ihm durch ſchnelle Hülfe und durch möglichſte Vermeidung aller Weiterungen wirklich nützlich geworden, und dadurch vielleicht auf ſeine ganze Exiſtenz von dem wirkſamſten Einfluſſe geweſen zu ſeyn. Gefühle dieſer Art können den Civil=Richter für ſein angeſtrengtes Wirken ſehr häufig belohnen, und er findet täglich Gelegenheit, durch Beſeitigung und Ausgleichung verwickelter Streitigkeiten, durch Abkürzung unnöthiger Formalitäten, und überhaupt durch ſeine unmittelbare Einwirkung ſich die beruhigende Ueberzeugung zu verſchaffen, nicht allein ſeiner Pflicht Gnüge geleiſtet, ſondern auch dadurch wirklich das Recht und das Gute befördert zu haben.

Bei einem Criminal=Richter iſt dieß etwas ganz anderes; ſein Streben iſt zwar nicht weniger nützlich, allein es äußert ſich dieſer Nutzen nur nicht auf eine ſo befriedigende und wohlthuende Weiſe, denn ſein nächſtes Ziel iſt die Strafe des Verbrechers und die Vermeidung des Böſen. Das Gute, was er wirkt, zeigt ſich daher nicht unmittelbar, vielmehr hat er gewöhnlich für ſeine Bemühungen ſehr wenig Dank zu erwarten, und die Furcht, die er durch ſeine Wachſamkeit und Sorgſamkeit einflößt, iſt faſt der einzige Lohn, den ihm die größten Anſtrengungen bieten. Um ſo nothwendiger dürfte es daher auch in dieſer Hinſicht ſeyn, daß er nicht allein auf ſo unerfreuliche Geſchäfte beſchränkt wird.

beiten auch noch ſo gehäuft ſeyn ſollten, zu einer größern und zweckmäßigern Thätigkeit fähiger, der Geiſt wird mehr aufgeweckt, das Gefühl nicht ſo abgeſtumpft und gegen den gefährlichen Eindruck, den der Anblick ſo roher Verbrecher macht, ſicherer geſtellt, durch alles dies aber eine größere und vollkommnere Ausbildung zu dem wichtigen Berufe der Juſtiz-Verwaltung begründet.

c) Umfang der Geſchäfte.

Was endlich den Umfang der Geſchäfte bei der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit betrift, ſo bedarf es keiner weitläuftigen Darſtellung, daß die Möglichkeit einer zweckmäßigen Verwaltung der Geſchäfte die Grenzen des Gebiets eines Gerichts allein beſtimmen darf, und daß daher in dieſer Hinſicht gar nichts darauf ankommen kann, ob die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit vor einer und derſelben Gerichtsbehörde verwaltet wird oder nicht.

Das Gericht muß ſo beſtellt ſeyn, daß es den ihm übertragenen Geſchäften gehörig gewachſen iſt, und es würde daher die Ueberhäufung der Geſchäfte einer und derſelben Gattung, deren Beſorgung deswegen von einem Gerichtshofe nicht vollſtändig erwartet werden kann, die Unſtatthaftigkeit dieſer Einrichtung eben ſowohl beweiſen, als wenn dieſe

Ueberhäufung durch verſchiedenartige Geſchäfte veranlaßt worden iſt.

Wenn aber bei der Einrichtung eines Gerichtshofes darauf Rückſicht genommen wird, daß die ihm zugetheilten Geſchäfte mit den Kräften des Gerichtsperſonale in einem richtigen Verhältniſſe ſtehn, ſo iſt es dann auch ganz einerlei, auf welche Gegenſtände ſich dieſe Geſchäfte beziehn, und es kann daher der zu große Umfang der Geſchäfte die Trennung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit um ſo weniger erfordern, da die Verbindung derſelben nicht an ſich die Ueberhäufung abſolut nothwendig macht, ſondern das durch eine ſolche Ueberhäufung veranlaßte Mißverhältniß entweder durch Beſchränkung des Gerichtsbezirkes ganz vermieden, oder durch eine zweckmäßigere Einrichtung des Gerichts und durch Vermehrung der Gerichtsperſonen abgeſtellt werden kann.

Im Gegentheile wird auch in dieſer Beziehung die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit ungleich mehr Vortheil gewähren, als die Trennung derſelben, denn es iſt zur zweckmäßigen Verwaltung jeder Gerichtsbarkeit, beſonders aber der Criminal-Juſtiz, unumgänglich nöthig, daß ſie möglichſt concentrirt ſei, und keinen zu großen geographiſchen Umkreis erfordere. Iſt nun aber die Criminal-Gerichtsbarkeit von der Civil-Rechtspflege getrennt, ſo

muß ſich nothwendig der Gerichtsbezirk weiter erſtrecken, um das Gerichts-Perſonale gehörig zu beſchäftigen, und es wird dadurch der Wirkungskreis deſſelben auf einen größern Raum ausgedehnt.

Dies iſt aber in jeder Hinſicht höchſt nachtheilig und als eins der erſten Gebrechen eines Criminal-Gerichtshofes anzuſehn, da zu der zweckmäßigen Organiſation deſſelben die genaueſte Kenntniß des Locale ſowohl als der Gerichts-untergebenen, und die größte Beſchleunigung der Verfügungen unerläßlich erfordert wird, dies alles aber in einem weit ausgedehnten Raume nicht möglich iſt. [16])

---

16) Hierin zeigt ſich insbeſondere der Nachtheil einiger Patrimonial-Gerichten auf dem Lande, wo der Gerichtshalter oft viele Meilen vom Orte entfernt iſt, nur ſehr ſelten und vielleicht nur einmal des Jahres dahin kommt, und alſo niemals eine genauere Kenntniß von ſeinen Gerichtsuntergebenen erlangen kann.

Tritt nun wirklich ein Criminal-Fall ein, ſo muß der Gerichtshalter erſt von weitem geholt, oder um Inſtruction erſucht werden, erfährt die erſten, das Vergehen oft am meiſten bezeichnenden, und darum wichtigſten Thatſachen nur aus der Erzählung ununterrichteter Perſonen, die nicht wiſſen, worauf es ankommt, und es gehn dadurch die vorzüglichſten Hülfsmittel zur Einleitung und Fortſtellung der Unterſuchung ſo wie zu Erörterung des Thatbeſtandes verlohren.

Bei Aemtern, zu denen viele Dorfſchaften gehören, iſt dieß faſt der nämliche Fall; und er würde es noch mehr ſeyn, wenn die Civil-Rechtspflege von der Criminal-Gerichtsbar-

d) Neben = Verhältniſſe.

Hierbei ſind noch zwei Gegenſtände zu erwähnen, die, ſo wenig ſie eigentlich hierher gehören, doch gewöhnlich der Verbindung der Civil = und Criminal = Gerichtsbarkeit entgegen geſtellt werden.

Dies ſind nämlich die verſchiedenen Jurisdictions = Rechte von der einen Seite, und die drückenden Unterſuchungs = Koſten auf der andern.

Daß es beſonders bei der Criminal = Juſtiz nöthig iſt, frei zu handeln und ſchnell zu verfahren, und es daher derſelben unverkennbaren Nachtheil bringt, wenn ſich an einem Orte mehrere Jurisdictions = Rechte durchkreuzen, die beim

---

keit getrennt, und dieſer deßwegen ein größerer geographiſcher Umkreis angewieſen wäre.

Ein wahres Glück iſt es daher, daß auf dem Lande in der Regel verhältnißmäßig weit weniger Verbrechen begangen werden, als in den Städten, welche gewöhnlich der Sammelplatz alles liederlichen Geſindels ſind.

Allein ſelbſt hieraus ſcheint hervorzugehn, wie heilſam und nothwendig bei der Criminal = Juſtiz eine genaue Kenntniß der Gerichtsuntergebenen iſt, denn gewiß werden auf dem Lande darum ſchon weniger Verbrecher gefunden, weil hier jeder den andern genau kennt, jeder des andern Lebensweiſe, Erwerb und Character mehr überſehen, ein Verdächtiger daher nicht unbemerkt bleiben kann, und alſo ſchon deßwegen viele Vergehungen unterlaſſen werden, weil die ſofortige Entdeckung weit mehr zu befürchten iſt.

Verfahren berückſichtigt werden müſſen, iſt nicht zu leugnen; allein es kann dies nur die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit nicht hindern, denn durch dieſe wird in der Sache gar nichts geändert, vielmehr wird durch die Trennung derſelben an ſich; und wenn nicht die verſchiedenen Jurisdictions-Rechte aufgehoben und vereinigt werden, die Sache noch ſchlimmer, denn es ſtellen ſich nun neben den verſchiedenen Criminal-Gerichten noch eben ſoviel Civil-Behörden auf, und die Concurrenz wird dadurch noch größer.

Will man aber bei der Criminal-Juſtiz in einem Gerichtsbezirke keine verſchiedenen Jurisdictions-Rechte gelten laſſen, ſondern in einem Criminal-Richter vereinigen, ſo läßt ſich nicht abſehn, warum dieſer deshalb nicht zugleich auch Civil-Richter ſeyn dürfte, weil er mehrere Jurisdictions-Rechte zugleich verwaltet?

Die Exiſtenz ſolcher verſchiedener Jurisdictions-Rechte an einem Orte, und die daraus entſpringenden Nachtheile müſſen daher wohl überhaupt als ein Gebrechen der Gerichtsverwaltung angeſehn werden, und zu möglichſter Abſtellung auffordern, laſſen ſich aber auf keinen Fall als ein Grund gegen die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit rechtfertigen. [17])

---

17) Wenn daher auch die Entſtehung des Criminal-Gerichts zu Leipzig zunächſt durch die verſchiedenen Jurisdictions-Rechte

Eben ſo wenig können die Unterſuchungs-Koſten die Trennung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit veranlaſſen, denn dieſe Koſten bleiben immer die nämlichen, es mag eine ſolche Trennung ſtatt finden oder nicht.

Daß den Patrimonial-Gerichten die Unterſuchungs-Koſten bisweilen beſchwerlich fallen mögen, iſt allerdings ſehr begreiflich; allein dies darf ſie noch nicht berechtigen, die Criminal-Gerichtsbarkeit zu vernachläſſigen und ſich dadurch dieſer Laſt zu entziehn, oder dieſelbe ganz von ſich abwälzen, und blos die einträglichere Civil-Rechtspflege mit den Gerichtsnutzungen für ſich behalten zu wollen.

Wenn daher auch wirklich der Druck der Unterſuchungs-Koſten in einzelnen Fällen die Vernachläſſigung der Criminal-Juſtiz zur Folge haben ſollte, ſo würde dies doch blos ein Vorwurf für die Patrimonial-Gerichten ſelbſt ſeyn, nicht aber für die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit; denn es iſt nicht dieſe Verbindung, die jenen Nachtheile bewirkt, ſondern allein die Organiſation der Ge-

---

in Leipzig herbeigeführt wurde, und zur Abſtellung der für die Criminal-Juſtiz daraus entſpringenden Nachtheile dienen ſollte, ſo bedarf es doch keiner beſondern Erwähnung, daß dieß bei Beſtellung eines eignen, für ſich beſtehenden, und von der Civil-Rechtspflege getrennten Criminal-Gerichts nicht der einzige Bewegungs-Grund ſeyn konnte, ſondern daß ihr dringendere Veranlaſſungen vorausgehn mußten.

richtsbarkeit ſelbſt, und die Abhängigkeit derſelben von ſo kleinlichen und ſelbſtſüchtigen Rückſichten.

Auch könnten die nämlichen Rückſichten bei allen Aemtern eintreten, wo die Unterthanen die Unterſuchungs-Koſten zu tragen haben, und wenn man noch weiter geh'n und auf ſo zufällige von der Gewiſſenloſigkeit der Richter hergenommene Bedenklichkeiten ſich berufen wollte, ſo würde mit demſelben Rechte die Bequemlichkeit und der Eigennutz derſelben hier aufgeführt werden müſſen, da jeder gewiſſenloſe Richter ſeine Pflicht vernachläſſigen kann, wenn ihm die Erfüllung derſelben zu beſchwerlich oder zu wenig einträglich ſcheint.

Bedenklichkeiten dieſer Art dürfen daher der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit unmöglich entgegen geſtellt werden, denn ſie haben theils an ſich gar keinen Bezug auf dieſelbe, ſondern treffen die Gerichtsverwaltung ſelbſt, theils ſind ſie ganz allein auf die Gewiſſenloſigkeit und Pflichtwidrigkeit der Richter berechnet, die unter jeder Geſtalt der Gerichtsbarkeit denkbar iſt, aber nie als Norm vorausgeſetzt und darum auch nicht als unbedingt nothwendig berechnet werden darf. [18])

---

18) In der obenerwähnten Ständiſchen Schrift von dem Landtage 1805. wird der Druck der Unterſuchungs-Koſten ganz vorzüglich ausgehoben und als Bewegungs-Grund zu Errich-

Dahingegen iſt es ein Vortheil, der nicht ganz mit Stillſchweigen übergangen werden darf, daß durch die Verbindung der Criminal-Gerichtsbarkeit mit der Civil-Rechtspflege, die Koſten der Salarirung für ein beſonderes Criminal-Gerichts-Perſonale, entweder ganz oder doch zum Theil erſpart werden, denn es wird durch die für ſich beſtehenden Criminal-Gerichtshöfe allerdings ein ſehr bedeutender Aufwand verurſacht, deſſen Vermeidung, wenn es ohne Nachtheil für die Sache geſchehn kann, allerdings ein Gegenſtand von großer Wichtigkeit iſt.

---

tung beſonderer Criminal-Gerichtshöfe aufgeſtellt. Allein es fehlt dieſer Schlußfolgerung offenbar an allem Zuſammenhange, denn es läßt ſich von der Beſchwerlichkeit der Unterſuchungs-Koſten um ſo weniger auf die Nothwendigkeit beſonderer Criminal-Gerichten ſchließen, da durch die letztern an der erſtern gar nichts geändert wird, und alſo die Tendenz einer Aenderung nur dahin gehen kann, die Laſt derſelben den Patrimonial-Gerichten zu entnehmen und auf öffentliche Fonds zu übertragen. Dieß ſcheint denn auch der eigentliche Geſichtspunkt geweſen zu ſeyn, von dem man ausgegangen iſt, und in der That kann bei dem Zuſammentreffen großer Unterſuchungen die Laſt der Unterſuchungs-Koſten für die Patrimonial-Gerichten höchſt drückend und bisweilen wohl ganz unerträglich werden. Doch hieraus läßt ſich nur nicht die Folgerung ziehn, daß deßwegen die Trennung der Criminal-Gerichtsbarkeit von der Civil-Rechtspflege nöthig ſey, ſondern es würde höchſtens die Mangelhaftigkeit dieſer Einrichtung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit daraus gefolgert werden können.

B.) Beſondere Vortheile der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit.

Wenn ſich ſchon aus der Vergleichung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit im Allgemeinen ergiebt, daß die Verbindung derſelben dem Zwecke und ganzen Weſen der Gerichtspflege weit eher vortheilhaft als nachtheilig iſt, und daß die Trennung beider Gerichtsbarkeiten in vieler Hinſicht weſentlich ſchadet, auf keine Weiſe aber zu den Erwartungen berechtigt, die man ſich davon verſpricht, ſo dürfte dies allein ſchon hinreichen, um bei den angeſtellten Unterſuchungen zu einem ſichern Reſultate zu gelangen; allein eine nähere Betrachtung des Einfluſſes, den die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit auf jede derſelben beſonders äußert, und eine kurze Darſtellung der Vortheile, die in der Ausübung der Criminal-Juſtiz ſowohl als der Civil-Rechtspflege daraus entſpringen, wird die Richtigkeit dieſer Anſichten noch mehr außer Zweifel ſetzen.

1.) In Beziehung auf die Criminal-Gerichtsbarkeit.

a) Genauere Kenntniß der Gerichts-Untergebenen.

Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß bei Verwaltung der Criminal- und Civil-Rechtspflege eine genaue und vollſtändige Kenntniß der Gerichtsuntergebenen überhaupt

ganz unentbehrlich ſey, und es iſt daher hier nur noch nachzutragen, in wiefern insbeſondere die Criminal-Gerichtsbarkeit durch die Verbindung mit der Civil-Rechtspflege in dieſer Hinſicht gewinnen kann.

Wenn der Criminal-Richter zugleich Civil-Richter iſt, ſo erlangt er unleugbar eine genaue Kenntniß von dem Vermögens-Zuſtande, von den Geſchäften und der Handlungs-Weiſe ſeiner Gerichtsuntergebenen, er kann hierdurch den moraliſchen Charakter derſelben und das Zutrauen, das man ihnen ſchenken darf, ſicherer beurtheilen, und ſo in einem eintretenden Criminal-Falle die Verdachts-Gründe gegen ſie leichter auffinden oder widerlegen. [19])

Hieraus entſpringt für den Criminal-Richter der große Vortheil, daß er bei Einleitung einer Unterſuchung mit den Perſonen, die darin verwickelt ſind, größtentheils ſchon bekannt iſt, daß ſich ihm ihr moraliſcher Werth gewöhnlich ſchon durch ihre Civil-Angelegenheiten dargeſtellt hat, und daß er alſo ſowohl beim Anfange als bei der Fortſtellung einer Unterſuchung Anhaltspunkte gewinnt, die ihm das Ge-

19) Es iſt bisweilen ſchon ein ſehr gutes Zeichen, wenn eine Perſon durch gar keinen Rechtshandel dem Richter näher bekannt worden iſt, und bei manchen Klaſſen von Menſchen iſt dieſes Kennzeichen zu Beurtheilung ihrer Perſönlichkeit von doppelter Wichtigkeit.

ſchäft derſelben außerordentlich erleichtern, und auf die Entſcheidung ſelbſt von weſentlichem Einfluſſe ſeyn müſſen.

Nicht ſelten wird der Criminal-Richter durch das Zuſammentreffen mehrerer verdächtiger Geſchäfte bei der Civil-Rechtspflege auf die Perſonen aufmerkſam werden, die ſolche Geſchäfte betreiben, und es muß ihn dies entweder ſelbſt veranlaſſen, zur Verhütung augenſcheinlicher Betrügereien oder anderer Vergehungen, mit der Unterſuchung zu verfahren, oder er kann wenigſtens ſolche Thatſachen ſehr gut benutzen, wenn er durch die Anzeige eines Betrogenen oder Verletzten dazu aufgefordert wird. 20)

---

20) Dieß iſt namentlich der Fall, wenn jemand häufig mit Civil-Anſprüchen verfolgt wird, wenn man ſich überzeugt, daß er ohne Grund Zahlungen ableugnet oder Anfoderungen widerſpricht, wenn er öfters Wechſel- oder andere Schuld-Verſchreibungen recognoscirt, oder ſich in Geſchäfte einläßt, die den Anſchein des Wuchers mit ſich führen, wenn er ſich zu Eidesleiſtungen ſehr bereitwillig finden läßt, oder ſonſt durch andere Handlungen verdächtig macht.

Bei dem Stadtgericht zu Dresden werden daher nicht ſelten Unterſuchungen mit entſchiedenem Erfolge verhangen, ſobald man bei Civil-Streitigkeiten ſolche verdächtige Handlungen bemerkt, wenn ſie auch nicht beſonders gerügt werden, und ganz kürzlich wurde einem Manne Zuchthausſtrafe zuerkannt, der ſich durch mehrere bedenkliche Eidesleiſtungen in Civil-Sachen verdächtig gemacht hatte, und gegen den man deßwegen, als eine abermalige ähnliche Civil-Klage gegen ihn

Da der üble Ruf eines Angeſchuldigten an ſich ſchon Verdacht gegen ihn erregt, dieſer Ruf aber nach den bürgerlichen Verhältniſſen und überhaupt nach dem ganzen bür=

---

erſchien, ex officio ohne weiteres mit der Unterſuchung verfuhr.

Von allem dieſen erfährt der Criminal=Richter gar nichts, wenn er nicht zugleich auch Civil=Richter iſt, und dennoch iſt dieß auf ſein ganzes Geſchäft, ſo wie auf ſein Verfahren und die Anſichten, welche einer Unterſuchung zum Grunde gelegt werden, von der höchſten Wichtigkeit.

Einen ſprechenden Beweiß davon giebt die Erfahrung, daß an einem Orte, wo mehrere Gerichtshöfe vorkommen, alle Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche ihrer Natur nach bedenklich ſind und deßhalb Verdacht erregen können, in der Regel, und ſoviel nur immer möglich, nicht vor dem ordentlichen Richter der Intereſſenten, ſondern vor einem fremden vorgenommen werden, um erſtern, dem das Richter=Amt in der Hauptſache zukommt, nicht mit dergleichen Handlungen bekannt werden zu laſſen.

Die Recognitionen der Wechſel= und Schuld=Verſchreibungen, welche ſich die Juden in Dresden ausſtellen laſſen, liefern hiervon ein ganz auffallendes Beiſpiel, da alle dergleichen Urkunden, die nach dem Mandate vom 1. Auguſt 1811. ohne gerichtliche Autoriſation keine verbindliche Kraft haben, ſeit dieſer Zeit faſt durchgängig nicht vor der ordentlichen Obrigkeit der jüdiſchen Gläubiger producirt, und ſo derſelben alle Geſchäfte dieſer Art möglichſt verheimlicht werden.

Dieß iſt aber auch zugleich ein Beweiß, wie nothwendig es iſt, alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit mit der Civil=Rechtspflege überhaupt zu vereinigen, da ſonſt dem Civil=Richter ſo vieles entgeht, was ihm zu wiſſen nöthig iſt.

gerlichen Leben allein zu beurtheilen iſt, und dem Civil-Richter unmöglich entgehen kann, ſo folgt ſchon hieraus, wie viel Hülfsmittel die Criminal-Gerichtsbarkeit durch die Verbindung mit der Civil-Rechtspflege gewinnt.

Aus demſelben Grunde iſt es auch nothwendig, daß bei Einholung der Erkenntniſſe in Criminal-Fällen, die zur Charakteriſtik des Angeſchuldigten gehörigen Actenſtücke, welche in Civil-Sachen gegen ihn ergangen ſind, beigelegt werden. Allein es ſetzt dies allemal voraus, daß der Criminal-Richter dieſe Actenſtücke kennt, und ſehr häufig ſind es auch blos nicht actenkundig gewordene Notizen, die das Urtheil des Richters bei ſeinem Verfahren beſtimmen können.

In eben dieſer Hinſicht muß auch für den Richter die Beobachtung der Perſönlichkeit und des ganzen Benehmens ſeiner Gerichtsuntergebenen von großer Wichtigkeit ſeyn, und er kann ſich davon bei der Civil-Rechtspflege am ſicherſten überzeugen, bei welcher der Eigennutz ſo viele ſonſt verborgene Seiten ſichtbar werden läßt. [21])

---

21) Je wichtiger die Ueberzeugung von der Perſönlichkeit eines Menſchen für die Entſcheidung des Richters überhaupt iſt, deſto nachtheiliger muß es in einzelnen Fällen ſeyn, wenn die eigentlichen Spruch-Collegien gar keine Kenntniß von dieſer Perſönlichkeit haben.

Die Erfahrung giebt hiervon ſehr häufig die überzeugendſten Beiſpiele, und es wäre öfters wünſchenswerth, daß man

Alles dieſs geht aber dem Criminal=Richter durch die Entfernung von der Civil=Rechtspflege ganz verlohren, und es werden ihm dadurch bei ſeinem Verfahren eine Menge ſehr bedeutender Stützpunkte entzogen. Ja es wird durch dieſe Trennung ſogar bewirkt, daß viele Vergehungen, welche nicht ausdrücklich gerügt und angezeigt werden, ganz un=

---

bei der Acten=Verſendung nach rechtlichem Erkenntniſſe, das Portrait der Intereſſenten mitſchicken könnte. Wenn ſich die Verworfenheit in jeder Miene und in jeder Bewegung ſo deutlich ausſpricht, wenn jede Handlung ſo unverkennbar characteriſirt, ſo iſt es wirklich gut, ja ſogar nothwendig, daß die Gerechtigkeit nicht blind iſt.

In einer bedeutenden Unterſuchungs=Sache kam bei den Stadtgerichten zu Dresden vor einiger Zeit ein Wechſel=Geſchäft von ſehr großen Summen zur Sprache, wo man es dem Haupt=Intereſſenten, auf den die Wechſel zum Scheine geſtellt waren, an ſeiner verhungerten elenden Geſtalt bei dem erſten Anblicke anſehn mußte, daß er an den verſchriebenen Summen gar keinen Antheil habe, und ſich bloß als Werkzeug gebrauchen laſſe.

Die Sache wurde jedoch ſehr ernſtlich betrieben, und wer nicht die Perſonen ſelbſt geſehn, und ihre bürgerlichen Verhältniſſe näher kennen gelernt hatte, konnte ſich ſo leicht gar nicht von der wahren Natur ihrer Geſchäfte überzeugen.

Fälle dieſer Art, die ſehr häuſig vorkommen, dürften auch zugleich zum Beweiſe dienen, daß in Criminal=Fällen die Einholung der Urtheile, bei denen der Urtels=Verfaſſer bloß die Acten, aber nicht die Perſonen vor Augen hat, ſo ſehr wie möglich vermieden werden ſollte, denn es iſt öfters ganz unmöglich, alles in die Acten zu bringen, was des unterſuchenden Richters Ueberzeugung beſtimmt.

geſtraft bleiben, denn alle bei Civil-Streitigkeiten ſich ergebenden Vergehungen kommen nicht zu ſeiner unmittelbaren Kenntniß, und können daher ſehr leicht ganz überſehen werden, ſtatt daß der Criminal-Richter, wenn er zugleich Civil-Richter iſt, durch mehrere verdächtige bürgerliche Handlungen eines Menſchen aufmerkſam gemacht, aus eigner Bewegung mit der Unterſuchung gegen ihn verfährt, um die Folgen dieſer Vergehungen oder die Wiederholung derſelben zu verhüten. [22])

b) Verfahren in zweifelhaften Fällen.

Sehr oft werden dem Criminal-Gerichtshofe Vergehungen zur Unterſuchung angezeigt, bei denen es theils un-

---

22) Es iſt unverkennbar eins der wichtigſten Geſchäfte der Criminal-Juſtiz, Rechtsverletzungen in ihrer Entſtehung zu unterdrücken, und den Verletzten, ſo lange es noch möglich iſt, in ſeinem Rechte zu ſchützen. Dieß kann aber in ſeinem ganzen Umfange nur bei der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit geſchehn, wovon weiter unten bey Aufſtellung der Vortheile für die letztere die Rede ſeyn wird.

In eben dieſer Beziehung und zur zweckmäßigern Verwaltung der Criminal-Juſtiz und Civil-Rechtspflege, iſt es daher auch von unverkennbarem Nutzen, wenn mit denſelben die Polizey-Verwaltung, ſo weit ſie mit dem Juſtizweſen in irgend einer Beziehung ſteht, ſo eng wie möglich verbunden iſt, denn ſie vermehrt nicht allein die Kenntniß des Richters von dem Lokale und Perſonale ſeines Gerichtsbezirkes, ſondern führt auch mannigfaltige Gelegenheiten herbei, Einzelnen zu ihrem Rechte zu verhelfen.

gewiß iſt, ob ſie ihrer Natur nach dazu zu rechnen ſind, theils die Perſönlichkeit der Intereſſenten ganz vorzügliche Vorſicht in dem Verfahren nöthig macht.

In beiden Fällen verſchafft die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit dem Criminal-Richter weſentlichen Nutzen.

Wenn er über die Natur des ihm angezeigten Falles zweifelhaft iſt, was insbeſondere bei wucherlichen und andern dergleichen Geſchäften leicht vorkommen kann, ſo ſteht es ihm als Civil-Richter frei, die erſten Einleitungen in dieſer Eigenſchaft zu treffen, dadurch die Sache ſelbſt näher zu erörtern, und ſie entweder ſofort zu beſeitigen, oder nachdem er ſich von der eigentlichen Beſchaffenheit derſelben überzeugt hat, ſie bald zur weitern Ausführung im Wege des Civil-Prozeſſes zu verweiſen, bald durch die förmliche Unterſuchung zum Ziele zu bringen. [23])

---

23) Am zweckmäßigſten und leichteſten kann dieß durch ſofortige mündliche Verhöre zwiſchen den Intereſſenten ohne vorgängige formelle Ladung geſchehn, und es ſind ſolche Verhöre überhaupt bei der Rechtspflege in mehrern Fällen von dem weſentlichſten Nutzen, und führen öfters am ſicherſten und ſchnellſten zum Ziele, wenn der Richter ſich die gehörige Mühe giebt, und die Partheien nur einigen guten Willen haben.

Es iſt daher ſehr zu bedauern, wenn dieſe dem Zwecke des Richter-Amtes ſo entſprechende Verfahrungs-Art manchen Gerichtshöfen ganz fremd iſt, und man ſich in denſelben ſtets

Hierdurch wird der doppelte Zweck erreicht, daß jedem zu ſeinem Rechte geholfen, und doch auch die möglichſte Schonung gegen den Angeklagten beobachtet wird, der an dem ihm beigemeſſenen Vergehen vielleicht ganz unſchuldig iſt.

Die Folgen einer Unterſuchung ſind für den Ruf und die ganze bürgerliche Exiſtenz des Angeſchuldigten zu nachtheilig, als daß der Criminal-Richter nicht die größte Vorſicht bei ſeinem Verfahren beobachten müßte, und es iſt auf keine Weiſe zu billigen, wenn man hierin öfters ſo ganz rückſichtslos handelt, und auf die einſeitige, gehäſſige und größtentheils höchſt eigennützige Anzeige des Denuncianten, der dadurch nicht ſelten ſehr wohl begründete Anſprüche von ſich ablehnen will, ohne weiteres mit der Unterſuchung verfährt, dadurch aber vielleicht mehr wahren Schaden verurſacht, als von der andern Seite verhütet werden ſoll. [24])

---

ausſchließend und unbedingt an die gewöhnlichen Formalitäten bindet, ohne vorher auf weniger formellen Wege die Beſeitigung der Sache verſucht zu haben.

24) Es kommt hierbei allerdings auf die Perſonen an, mit denen man es zu thun hat; allein wenn ſie nicht notoriſch ſchlecht ſind, iſt es eine unerläßliche Pflicht des Criminal-Richters, nicht zu ſchnell mit der Unterſuchung zu verfahren, denn es iſt eine ſolche Unterſuchung für einen rechtlichen Mann das größte Unglück, was ihn treffen kann, da es nicht allein ſeinen bürgerlichen Verhältniſſen ſchadet, ſondern auch ſeinen innern und

Eben ſo findet der Criminal=Richter in der Civil=Rechtspflege ein vorzügliches Hülfsmittel, wenn ſich bei einem wirklichen Vergehen Verdachtsgründe gegen eine Perſon darſtellen, der man ihrer bürgerlichen Verhältniſſe, ihres Standes und Vermögens wegen, eine Theilnahme daran an ſich nicht zutrauen ſollte, und gegen welche daher das Verfahren mit der Unterſuchung um ſo bedenklicher ſeyn muß, je nachtheiliger die Folgen derſelben von der einen Seite ſind, und je größer die Verantwortlichkeit wegen des verweigerten Verfahrens von der andern Seite werden kann.

Die Entſchließung des Criminal=Richters iſt in ſolchen Fällen höchſt ſchwierig, und erfordert die größte Vorſicht ſo=

---

häuslichen Frieden ſtören muß, wogegen ihn ſelbſt der erwünſchteſte Ausgang und die gänzliche Losſprechung von aller Schuld nicht völlig entſchädigen kann.

Und dennoch iſt es ſo leicht möglich, daß auch der Unbeſcholtenſte von unbefugten Denuncianten, die vielleicht ſelbſt an ihrer Ehre und ihrem Rufe nichts zu verlieren haben, angefeindet, und in eine Unterſuchung verwickelt wird, wenn der Richter nicht mit der nöthigen Vorſicht verfährt.

Sehr häufige Beiſpiele dieſer Art findet man in den Denunciationen wegen wucherlicher Geſchäfte, wegen angeblicher Hintergehungen oder Unterſchlagungen u. ſ. w., denen öfters bloß ganz gewöhnliche Civil=Anſprüche, oder wohl gar die Abſicht, ſich den gerechten Anforderungen des Angeklagten zu entziehn, zum Grunde liegen, und deren behutſame und ge=

wie die genaueſte Erwägung aller vorhandenen Anzeigen. Da jedoch auch gewöhnlich eine ſchnelle Entſchließung verlangt wird, und ſich die Richtigkeit und Beweiskraft der Anzeigen nicht immer ſogleich gehörig beurtheilen läßt, ſo wird die Ungewißheit noch drückender, wenn der Richter nur Criminal=Richter iſt, und alſo jeder Schritt, den er thut, das Unterſuchungs=Verfahren gegen die verdächtig gewordene Perſon bezeichnet. Iſt aber dagegen mit der Criminal=Juſtiz auch die Civil=Rechtspflege verbunden, ſo können die erſten präparatoriſchen Einleitungen recht füglich unter dem Titel der letztern getroffen, hierdurch aber die vorhandenen Anzeigen genauer erörtert, und insbeſondere durch Beobachtung des perſönlichen Benehmens des Angeſchuldigten und aller eintretenden Neben=Verhältniſſe in ein helleres Licht geſtellt werden, ohne daß dies alles als ein Unterſuchungs=Verfahren angeſehn, und dem Richter zum Vorwurfe gemacht werden kann.

Durch ſolche präparatoriſche Einleitungen wird ſich der Criminal=Richter, ehe er in dieſer Eigenſchaft auftritt, in vielen Fällen von der wahren Natur und Beſchaffenheit der Anzeigen gegen den Angeſchuldigten ſehr leicht überzeu=

---

naue Würderung ſich daher der Criminal=Richter zur wahren Gewiſſens=Sache machen muß.

gen, und dadurch in den Stand ſetzen können, über die Statthaftigkeit des eigentlichen Unterſuchungs-Verfahrens mit Sicherheit zu entſcheiden: [25])

e) Zweckmäßigere Behandlung der mit Civil-Streitigkeiten in Verbindung ſtehenden Criminal-Fälle.

Mehrere Gegenſtände der Criminal-Juſtiz hängen mit den Civil-Streitigkeiten, welche ſich von ihnen herſchreiben, oder denen ſie ſelbſt ihre Entſtehung verdanken, ſo genau zu-

---

25) Gewiß unterbleiben ſehr viele Unterſuchungen, weil der Angeſchuldigte in zu ausgezeichneten Verhältniſſen ſteht, als daß der Richter es wagte, ohne dringende Anzeigen gegen ihn zu verfahren, und weil der Criminal-Richter durch die Entfernung von der Civil-Rechtspflege nicht im Stande iſt, ohne auffallende und entſcheidende Schritte, ſich über die Bewandniß der Sache näher zu unterrichten.

Vor einigen Jahren wurde von dem Stadtgericht zu Dresden gegen eine fremde Perſon von hohem Range und bedeutendem Vermögen, wegen eines ganz gemeinen Diebſtahls, mit der Unterſuchung verfahren, deren Verfügung, ohne die Verbindung der Criminal-Gerichtsbarkeit mit der Civil-Rechtspflege, noch bedenklicher geweſen ſeyn würde, als ſie an ſich ſchon war.

Ohnedieß ſieht der Criminal-Richter beim Anfange einer verwickelten Unterſuchung gewöhnlich noch ganz in das Dunkle, und es muß ihm daher alles daran gelegen ſeyn, ſich auf jede Weiſe ſo viel wie möglich Licht zu verſchaffen. Der Ausgang der Unterſuchung kann daher nicht immer ein richtiges Urtheil über ſein Verfahren begründen, das nur durch die erſten Anzeigen beſtimmt werden konnte.

ſammen, daß ſie, theils bei dem Verfahren und der Behandlung, theils bei der Entſcheidung, den weſentlichſten Einfluß auf einander haben.

Dies iſt namentlich bei der Unterſuchung des Betruges der Fall, der einem Civil-Anſpruche als Ausflucht entgegen geſtellt wird, ſo wie bei dem Verfahren gegen muthwillige Banquerouteurs, bei dem Wucher und mehrern andern ähnlichen Vergehungen.

In allen dieſen Fällen zeigt ſich die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit höchſt vortheilhaft, und die Trennung derſelben iſt hierbei von entſchiedenem Nachtheile; denn abgerechnet, daß bei der letztern zwei Richter eine und dieſelbe Sache ganz genau kennen lernen, und auf das ſorgfältigſte gegen einander vergleichen müſſen, hierdurch aber ſchon unnöthiger Weiſe ſehr viele Zeit und Mühe verlohren geht, indem die Arbeit des einen Richters recht füglich allein und für ſich zu demſelben Zwecke führt, ſo wird auch dadurch der Fortgang der Sache ſelbſt verzögert, ein ganz überflüßiger Koſten-Aufwand verurſacht, und nicht ſelten der Zweck ganz verfehlt.

Die Ausflucht des Betrugs gründet ſich bei Civil-Streitigkeiten ohnehin nur zu oft auf das Beſtreben, dem Gegner die Ausführung ſeiner Anſprüche zu erſchweren, und die Folgen derſelben ſo lange wie möglich von ſich abzuleh-

nen. Um ſo dringender iſt daher auch die Beſchleunigung der über dieſe Ausflucht anzuſtellenden Unterſuchung, von deren Ausgang die Beendigung der Civil-Sache abhängt. Iſt die Criminal-Juſtiz von der Civil Rechtspflege getrennt, ſo wird dadurch in ſolchen Fällen allemal ein ſehr nachtheiliger Verzug bewirkt, der Criminal-Richter muß ſich erſt mit der Lage der Sache bekannt machen, die nöthigen Notizen einziehn, die vorzüglichſten Actenſtücke aus den Civil-Acten in die ſeinigen übertragen, da erſtere nicht immer bei ihm bleiben können, es werden vielfältige Requiſitionen und öftere Wiederholungen der in der Civil-Sache bereits erfolgten Expeditionen nöthig, welche die Entſcheidung der Sache unleugbar verzögern; dahingegen die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit aller dieſer Hinderniſſe und Weiterungen überhebt, und die Entſcheidung weit ſchneller und zweckmäßiger herbeiführt.

Bei der Unterſuchung gegen muthwillige Banquerouteurs, ſo wie wegen aller anderer dergleichen Vergehungen iſt die Einſicht der Concurs-Acten, und die genaueſte Kenntniß aller Civil-Verhandlungen ganz unentbehrlich, und da gewöhnlich beide Gegenſtände zu gleicher Zeit betrieben werden, ſo muß nothwendig einer den andern hemmen, wenn ſie vor verſchiedenen Gerichtshöfen verhandelt werden, und ſie erfordern dann nicht allein eine doppelte Mühe und Zeit-

verſäumniß, da ſie zwei Richter beſchäftigen, ſondern auch einen ganz überflüſſigen Aufwand durch Uebertragung der nöthigen Actenſtücke. Ja es gehn ſogar dem Criminal-Richter dann mehrere Notizen und Hülfsmittel ganz verloren, welche die mündlichen Verhandlungen und Erörterungen bei dem Civil-Prozeſſe gewähren, und welche bei dieſem nicht ſo genau beobachtet werden, weil ſie hier nicht von Einfluß ſind.

Eben ſo verhält es ſich mit der Unterſuchung gegen Wucherer, welche gewöhnlich in der genaueſten Beziehung auf die Civil-Verhandlungen ſteht, und ohne dieſe gar nicht gehörig geführt werden kann, indem hierdurch das Vergehen ſelbſt ſehr häufig erſt außer Zweifel geſetzt wird.

Und obgleich die Vergehungen, welche Schäden-Anſprüche von Seiten des Verletzten zur Folge haben, in der Regel eher zur Unterſuchung kommen, als die Civil-Anſprüche ausgeführt werden, ſo tritt doch auch nicht ſelten der Fall ein, daß letztere der Unterſuchung der erſtern vorausgehn, oder ſogar dieſe Unterſuchung erſt veranlaſſen, und dann iſt es für den Criminal-Richter eine ſehr große Erleichterung, wenn auch die Schäden-Anſprüche vor ihm, als Civil-Richter, verhandelt werden, und er dieſelben bei der Unterſuchung ſelbſt benutzen kann.

d) Schonung des Rufes der Angeſchuldigten.

Es iſt bereits oben bemerkt worden, wie nachtheilig eine Unterſuchung für den Ruf desjenigen iſt, der darein verwickelt wird, und wie ſehr, beſonders in zweifelhaften Fällen, darüber gewacht werden muß, daß durch eine voreilig verfügte Unterſuchung nicht mehr Unrecht geſchieht, als von der andern Seite verhütet werden ſoll.

Daß durch die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit das Verfahren in ſolchen Fällen ſehr erleichtert wird, iſt ebenfalls bereits erwähnt worden, allein es iſt dieſelbe auch noch in anderer Hinſicht für den Ruf des Angeſchuldigten ſehr wichtig, und daher hier noch beſonders zu berückſichtigen.

Wenn nämlich das Criminal-Gericht ganz allein beſteht, ſo bekommt daſſelbe ſogleich eine ganz andere Geſtalt, als wenn es mit der Civil-Rechtspflege verbunden iſt. Jede Vorladung, jedes Erſcheinen und Verhör vor dem Criminal-Richter, gewinnt das Anſehn eines Criminal-Verfahrens, und hat alle die nachtheiligen Folgen, die eine Unterſuchung für den Ruf des Angeſchuldigten mit ſich führt. Jede vorläufige Befragung, welcher doch ſehr häufig die beſtimmte Abſicht eines Criminal-Verfahrens oder ein zureichender Verdacht noch gar nicht zum Grunde liegt, iſt

für den Befragten höchſt nachtheilig und gefährlich, weil es nun allgemein heißt, er hat vor dem Criminal=Gerichte geſtanden, oder es iſt criminell gegen ihn verfahren worden.

Dieß hat für die Criminal=Juſtiz ſelbſt den Nachtheil, daß ſich der Criminal=Richter gegen nicht notoriſch ſchlechte Perſonen, ohne dringende Anzeigen, kein Verfahren ſo leicht erlauben darf, und daß daher manche Befragung und manche präparatoriſche Einleitung unterbleibt, bloß weil ſie zu bedenklich iſt, und weil ſie der allein ſtehende Criminal=Richter nicht verfügen darf, ohne ein förmliches Criminal=Verfahren zu verhängen.

Dagegen hat auf gemeine Verbrecher, denen es bloß um die Strafe, nicht aber um ihren Ruf zu thun iſt, der Name des Criminal=Gerichts gar keinen Einfluß, und es ſchadet daher derſelbe nur bei Perſonen, die unſchuldig dahin gezogen werden, ohne von der andern Seite wirklichen Nutzen zu gewähren.

Dieß iſt aber um ſo wichtiger, da ohnedieß eine und dieſelbe Strafe in Hinſicht auf die Verſchiedenheit der Perſonen, die ſie trift, für ein gleiches Vergehen ganz unverhältnißmäßig ſeyn kann, und ein ſonſt unbeſcholtener ehrliebender Mann durch einen Schritt in das Criminal=Gericht wegen ſeiner bürgerlichen Verhältniſſe und an ſeinem

innern Frieden vielleicht mehr verliert, als ein gemeiner Verbrecher durch vieljährige Zuchthaus-Strafe. [26])

Der Name des Criminal-Gerichts, der durch die Trennung von der Civil-Rechtspflege allerdings für jeden, der ihm unterworfen wird, furchtbarer ſeyn muß, kann daher nur ſchaden, aber nicht nützen, denn er muß den Criminal-Richter in vielen Fällen in ſeinem Verfahren bedenklicher und zurückhaltender machen, ohne ihm in andern Fällen einen Vortheil zu verſchaffen.

Nur bei der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit kann die Furcht vor dem Criminal-Gericht von wahrem Nutzen ſeyn, wie dieß weiter unten bemerkt werden wird.

2.) in Beziehung auf die Civil-Rechtspflege.

So wie die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in Hinſicht auf die Verwaltung der Criminal-

---

26) Dieß iſt ein Gegenſtand, der mehr Berückſichtigung verdient, als ihm gewöhnlich geſchenkt wird, und der daher auch hier nicht unerwähnt bleiben konnte. Um ſo bedenklicher muß es aber auch ſeyn, dieſes Mißverhältniß dadurch noch zu vergrößern, daß durch die Trennung des Criminal-Gerichts von der Civil-Rechtspflege auch das behutſamſte Verfahren der erſtern wegen ſeiner nachtheiligen Folgen zu einer Strafe wird, die bloß den Unſchuldigen oder weniger Schuldigen trift.

Juſtiz beſondere günſtige Folgen äußert, ſo gewährt ſie auch der Civil-Rechtspflege höchſt bedeutende Vortheile.

a) Richtigere Beurtheilung der gangbaren Civil-Streitigkeiten.

Die Partheien können in Civil-Proceſſen von der Perſönlichkeit ihrer Gegner faſt niemals eine ſo genaue Kenntniß haben, wie der Richter, und ſie wiſſen ſehr häufig nicht einmal, mit wem ſie es eigentlich zu thun haben. Insbeſondere ſind Fremde von den bürgerlichen Verhältniſſen ihrer Gegner gewöhnlich gar nicht unterrichtet, und ſie glauben oft mit rechtlichen Leuten zu ſtreiten, während ſie bekannte Betrüger vor ſich haben. [27])

---

27) Eine ſehr übliche Art des Betrugs iſt es, daß unter dem Namen von Handels-Geſchäften Waaren verſchrieben, oder Wechſel girirt werden, auf welche nicht das geringſte zu erhalten iſt. Verlangt dann der Betrogene, der vielleicht keinen ſo offenbaren Betrug ahndet, ſeine Befriedigung durch eine Civil-Klage, ſo verliert er neben ſeiner Forderung auch noch die Proceßkoſten, und es kann dieſer Betrug öfters wiederholt und ſo der Unfug immer weiter getrieben werden, wenn ſich der Richter nicht durch ſeine nähere Kenntniß von der Sache bewogen findet, ernſtlichere Maßregeln als Criminal-Richter dagegen zu treffen.

Eine der ſchwierigſten und verwickelteſten Unterſuchungen, die vielleicht jemals ſtatt gefunden haben, hat vor einigen Jahren dem Stadtgericht zu Dresden die auffallendſten Beiſpiele hiervon geliefert, denn es kamen hierbei Betrügereien zum Vorſcheine, die unter dem Vorwande von Handels-Ge-

Selbſt der Civil-Richter kann hiervon keine ſo voll-ſtändige Kenntniß erlangen, wenn er nicht zugleich Criminal-Richter iſt, und da dieſe Kenntniß bei Leitung der Civil-Prozeſſe ſo wohl, als bei der Entſcheidung ſelbſt, bisweilen von dem höchſten Einfluſſe iſt, da ſie ſo häufig zu Verhütung wirklicher Vergehungen im Fortgange des Prozeſſes dient, und daher ohne dieſelbe das richterliche Amt nicht vollſtändig ausgeübt werden kann, ſo iſt ſie ein ſehr weſentlicher Vortheil, den die Civil-Rechtspflege ihrer Verbindung mit der Criminal-Juſtiz verdankt.

Dieſer Vortheil äußert ſich aber auf eine dreifache Weiſe, indem dadurch der Richter in den Stand geſetzt wird, theils die Natur des ihm vorgetragenen Rechtsſtreites gehörig zu ergründen, theils die Handlungs-Weiſe der Streitenden

---

ſchäften verübt worden waren, bei denen der Betrogne keine Ahndung des Betrugs hatte, und deren Natur nur durch die genaueſte Kenntniß mehrerer anderer ähnlicher Civil-Streitigkeiten, ſo wie verſchiedener Unterſuchungen gegen die Intereſſenten, entdeckt werden konnte.

Wenn nun der Civil-Richter mit den Unterſuchungen gegen ſeine Gerichts-Untergebenen unbekannt iſt, ſo muß es ihm in ſolchen Fällen ſelbſt ganz unmöglich fallen, ſich von dem Gehalte ihrer Civil-Streitigkeiten gehörig zu überzeugen, ſobald er nicht ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht wird, und er iſt daher auch öfters nicht im Stande, das Recht ſo zu beſchützen, wie es ſein Amt erfordert.

genauer zu beurtheilen, und neue Vergehungen zu verhüten, theils endlich bei der Entſcheidung ſelbſt mit mehrerer Sicherheit zu verfahren.

Wenn ſich der Civil-Richter durch den Inhalt des ihm vorgetragenen Rechtsſtreites in Vergleichung mit ſeiner Kenntniß der Intereſſenten überzeugt, daß ein Betrug oder anderes Vergehen dabei zum Grunde liegt, ſo wird er als Criminal-Richter ſogleich mit der Unterſuchung verfahren, und dadurch nicht allein einen unnützen Civil-Proceß vermeiden, ſondern auch zur Aufrechthaltung des Rechts weſentlich mitwirken, wie dies weiter unten näher dargeſtellt werden ſoll.

Eben ſo wirkſam kann er aber auch im Fortgange eines Civil-Proceſſes ſelbſt ſeyn, denn wenn er die handelnden Perſonen genau kennt, wenn er bemerkt, daß ſie im Begriffe ſind, ſich Handlungen zu erlauben, derentwegen ſie vielleicht ſchon mehrmals in Unterſuchung geweſen und beſtraft worden ſind, ſo iſt es ſeine Pflicht, dieſe Handlungen zu verhindern, und durch ſeine Einwirkung allen Beeinträchtigungen des Rechts zuvor zu kommen.

Dies iſt jedoch nur möglich, wenn ihm die gleichzeitige Verwaltung der Criminal-Juſtiz die erforderliche Kenntniß ſeiner Gerichtsuntergebenen verſchafft, denn außerdem kann es ſehr leicht geſchehn, daß ſich Perſonen unter ſeinen

Augen bei Civil-Streitigkeiten der nämlichen Vergehungen ſchuldig machen, wegen welcher ſie vielleicht ſchon lange höchſt berüchtigt und mehrmals beſtraft worden ſind, von denen er aber nichts weiß, und welche gerade in dem vorliegenden Civil-Prozeſſe nicht erwähnt werden.

In allen ſolchen Fällen kann der Civil-Richter, wenn er zugleich Criminal-Richter iſt, zur Abwendung mehrerer Vergehungen und zur Aufrechthaltung der Rechte eines Streitenden höchſt nützlich ſeyn, und dadurch zugleich den Forderungen des richterlichen Amtes am zweckmäßigſten entſprechen.

Ganz vorzüglich iſt dies der Fall bei Abhörung der Zeugen, Eidesleiſtungen und andern ähnlichen Handlungen, bei welchen die Wachſamkeit des Richters beſonders in Anſpruch genommen wird, und der Einfluß deſſelben um ſo wichtiger und wirkſamer ſeyn muß, je vollſtändiger die Kenntniß iſt, die er ſich durch die Verwaltung der Criminal-Juſtiz über die handelnden Perſonen erworben hat. [28])

---

28) Mehrmals hat man ſich bei Zeugen-Verhören in Civil-Sachen durch die genaue Kenntniß der Zeugen, in Vergleichung mit ihren Ausſagen, bewogen gefunden, das Verhör abzubrechen, und ſtatt deſſen mit der Unterſuchung gegen ſie zu verfahren, was nur bei der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit möglich, allein in vorkommenden Fällen gewiß höchſt nöthig iſt, da die Zeugen-Ausſagen einen ſo we-

Endlich muß auch dieſe dem Civil-Richter zu Theil gewordene Kenntniß der handelnden Perſonen bisweilen bei der Entſcheidung der Hauptſache ſelbſt zum Leitfaden dienen, denn da es bei Civil-Streitigkeiten ſehr häufig zweifelhaft iſt, ob ein Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid den Ausſchlag geben ſoll, ſo kommt in ſolchen Fällen alles auf das Urtheil des Richters über die Perſönlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit der ſtreitenden Partheien an, und er wird daher die Entſcheidung der Sache nicht von dem Eide desjenigen abhängig machen, der ihm bei Verwaltung der Criminal-Juſtiz verdächtig worden iſt. 29)

ſentlichen Einfluß auf die Entſcheidung der Sache haben, und die Partheien ſo wenig wie vielleicht ein fremder requirirender Richter von den abzuhörenden Zeugen die nöthige Kenntniß haben können.

Auch bei Eidesleiſtungen kann den Civil-Richter bisweilen die Kenntniß von der Perſönlichkeit des Schwörenden veranlaſſen, die Abnahme des Eides zu verweigern, und wegen des gegen ihn vorhandenen und durch andere Vergehungen beſtärkten Verdachtes, mit der Unterſuchung gegen ihn zu verfahren.

Am häufigſten tritt dieſer Fall bei der Diffeſſion der Wechſel und anderer Urkunden ein, wenn ſich der Richter zu einem ähnlichen Verfahren durch die genauere Kenntniß des Schwörenden berechtigt fühlt, die er durch die Verwaltung der Criminal-Juſtiz erlangt hat.

29) In einer Rechtsſache, in welcher die Erkenntniſſe wegen des Erfüllungs- und Reinigungs-Eides abgewechſelt hatten, wurde zuletzt erſt in höchſter Inſtanz nachgewieſen, daß der Kläger,

b) Unterſtützung ſtreitiger Civil-Anſprüche durch das Unterſuchungs-Verfahren.

So wie der Civil-Richter durch die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in den Stand geſetzt wird, mit mehrerer Sicherheit die bürgerlichen Streitigkeiten zu leiten und zu entſcheiden, und neue Vergehungen zu verhindern, ſo erhält er auch dadurch Kraft und Gelegenheit, die Folgen der bereits verübten Vergehungen zu unterdrücken; und dem Beeinträchtigten ſchneller zu ſeinem Rechte zu verhelfen.

Dies kann in allen Fällen geſchehn, in denen ſich der Richter durch eine ihm vorgetragene Civil-Streitigkeit bewogen findet, wegen des daraus hervorgehenden Verdachtes mit der Unterſuchung zu verfahren, ohne daß er dazu ausdrücklich aufgefordert wird.

Es iſt ſchon oben bemerkt worden, wie häufig es vorkommt, daß die Partheien entweder ihre Gegner ſelbſt nicht genau kennen, oder von dem Geſchäfte, welches ſie mit ih-

---

dem man einen Erfüllungseid nachgelaſſen, wegen Meineides bereits in einer andern Sache überführt und beſtraft worden war.

Es verſteht ſich, daß dies die ſofortige Abänderung des frühern Erkenntniſſes bewirkte, allein es dient dieſer Fall zugleich zum Beweiſe, wie nothwendig dem Richter überhaupt die genaueſte Kenntniß der ſtreitenden Partheien iſt, und wie vortheilhaft daher der Civil-Rechtspflege die Verbindung mit der Criminal-Juſtiz auch in dieſer Beziehung ſeyn muß.

nen haben, nicht gehörig unterrichtet ſind, und daß ſie oft auf dem Wege des Civil=Prozeſſes ihr Recht zu behaupten ſuchen, ohne zu wiſſen, wie betrügeriſch ſie behandelt worden ſind.

Wenn dann der Richter, der die Criminal=Juſtiz mit der Civil=Rechtspflege zugleich verwaltet, in ſolchen Fällen aus freiem Antriebe gegen den Schuldigen mit der Unterſuchung verfährt, ſo erfüllt er nicht allein ſeine Pflicht als Criminal=Richter, ſondern er leiſtet auch zugleich dadurch dem Verletzten die thätigſte Hülfe, und kann ihn ſo am ſchnellſten und zweckmäßigſten wieder in ſeine Rechte einſetzen.

Dies iſt aber bei der Trennung der Civil= und Criminal=Gerichtsbarkeit nicht ſo leicht möglich, am wenigſten ſo gut auszuführen, denn außerdem, daß in dieſem Falle der Civil=Richter überhaupt keine ſo vollſtändige Kenntniß von dem Angeklagten hat, und daher über ſeinen Werth, ſo wie über die Verdachts=Gründe gegen ihn, nicht ſo genau urtheilen kann, ſo iſt er dann auch nicht befugt, dem Criminal=Richter ſeine Anſichten der Sache aufzudringen, den Kläger zu der Anzeige gegen den Beklagten, und zu Einleitung der Unterſuchung zu veranlaſſen, oder ihm das Civil=Verfahren zu verſagen, und während daher das letztere, wenn auch vielleicht ganz zwecklos fortgeſetzt wird, bekümmert ſich der Beſchädigte, dem es mehr um ſeinen Verluſt als um die Be=

ſtrafung des Schuldigen zu thun iſt, nicht weiter um die Unterſuchung, die hierbei nöthigen Verfügungen werden verzögert, und es läßt ſich unter dieſen Umſtänden von dem Criminal-Verfahren ſo wenig, wie von dem Civil-Prozeſſe, ein erwünſchtes und ſchleuniges Reſultat erwarten.

Dahingegen kann der Civil-Richter, wenn er zugleich die Criminal-Juſtiz verwaltet, ohne Verzug alle die Maßregeln wählen, und zur Ausführung bringen, die ihm die zweckmäßigſten ſcheinen, und ſein Verfahren wird um ſo wirkſamer, je ſchneller es erfolgt, und je weniger es durch irgend eine Rückſicht gehemmt wird.

Sehr viele Fälle dieſer Art haben augenſcheinlich bewieſen, wie vortheilhaft die Verbindung der Criminal-Juſtiz mit der Civil-Rechtspflege in dieſer Hinſicht für letztere iſt, denn man hat auf eine eingereichte Civil-Klage ſehr oft durch ein ſchnelles unterſuchungsmäßiges Verfahren in kurzer Zeit erlangt, was auf dem gewöhnlichen Wege des Civil-Prozeſſes, oder bei der Trennung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, entweder gar nicht, oder gewiß nur ſehr ſpät, und dann wahrſcheinlich ohne Nutzen für den Beſchädigten, bewirkt worden wäre. 30)

---

30) Ein ſehr auffallendes Beiſpiel beſtätigte vor kurzem dieſe Behauptung bei dem Stadtgericht zu Dresden, indem hier eine Civil-Klage wegen eines nicht unbedeutenden Lotterie-

c) Leichtere Ausführung der aus einem Vergehen entſpringenden Schäden-Anſprüche.

Die Schäden-Anſprüche des Verletzten ſetzen keinesweges allemal die Beendigung der Unterſuchung wegen des Vergehens voraus, ſondern werden öfters ſchon während derſelben, und bisweilen noch vor ihr klagbar gemacht.

Da ſie jedoch mit der Unterſuchung ſelbſt in dem genaueſten Zuſammenhange ſtehn, alle in derſelben erörterten Thatſachen auch auf ſie von unmittelbarem Einfluſſe ſind, und die Entſcheidung der Criminal-Sache auch auf den Civil-Anſpruch hinwirkt, ſo ergiebt ſich ſchon hieraus, daß die gemeinſchaftliche Behandlung beider Gegenſtände vor einem und demſelben Gerichtshofe höchſt zweckmäßig und nothwendig iſt.

Gewinnes erhoben wurde, welchen der Beklagte dem ganz unerfahrnen Kläger dadurch entziehn wollte, daß er ihm unter betrügeriſchen Vorſpiegelungen das Loos nach der Ziehung wieder abgelockt hatte. Da der Beklagte bei dem Civil-Verhöre alles leugnete, und ſich zu nichts verſtehn wollte, der ganze Zuſammenhang der Sache aber ihn des verübten Betrugs ſehr verdächtig machte, ſo war es nur durch das ſofort verfügte Unterſuchungs-Verfahren, durch augenblickliche Einſicht ſeiner Bücher, Abhörung mehrerer Zeugen und durch die Zuſammenſtellung derſelben mit dem Beklagten möglich, ihn zum Geſtändniſſe des Betrugs und zur Herausgabe des Gewinn-Looſes zu bringen, welches der Kläger auf dieſem Wege nach wenig Stunden wieder bekam, außerdem aber wohl nie zurück erhalten haben würde.

Gewöhnlich können die Schäden-Anſprüche des Verletzten nicht ohne die Unterſuchungs-Acten, und die Unterſuchung des Vergehens, von dem ſie ſich herſchreiben, nicht ohne die Civil-Acten verabhandelt werden, und wenn daher nicht der Criminal-Richter zugleich Civil-Richter iſt, ſo wird nicht allein die eine Sache durch die andere aufgehalten, weil ſie nicht gemeinſchaftlich bearbeitet werden können, ſondern es muß auch das, was in der einen längſt geſchehn iſt, in der andern nochmals wiederholt, ein Theil der Acten der einen in die Acten der andern übertragen, und dadurch ein Aufwand an Zeit, Mühe und Koſten veranlaßt werden, der ſich mit dem Begriffe einer zweckmäßigen Rechtspflege auf keine Weiſe verträgt, und durch die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit ganz erſpart wird, indem dann alles, was geſchieht, für beide Gegenſtände benutzt wird, die Bearbeitung derſelben ohne alles Hinderniß erfolgen, und daher auch die Entſcheidung weit ſicherer und ſchneller erlangt werden kann.

Eben dies iſt auch bei allen andern Civil-Anſprüchen der Fall, die mit einem Vergehn im Zuſammenhange ſtehn, denn ſo wie oben bereits gezeigt worden iſt, daß dergleichen Vergehungen in der Verbindung mit den Civil-Anſprüchen am zweckmäßigſten und ſchleunigſten behandelt werden, ſo iſt auch dieſe Verbindung für die Ausführung der Civil-Anſprüche ſelbſt von weſentlichem Einfluſſe.

d) Furcht vor dem Criminal-Richter in Civil-Streitigkeiten.

Endlich iſt noch ein Vortheil zu erwähnen, der ſich bei der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit ſehr häufig für letztere höchſt wohlthätig äußert.

Wenn der Civil-Richter zugleich Criminal-Richter iſt, wenn ihm das Befugniß zuſteht, die ihm vorkommenden Vergehungen nach ſeiner eignen Ueberzeugung zu unterſuchen und zu beſtrafen, ſo kann es nicht fehlen, daß ſeine Gerichts-untergebenen ſich ſorgfältiger in Acht nehmen müſſen, ihm nicht verdächtig zu werden, oder wohl gar unter ſeinen Augen Handlungen zu begehn, die ſein Straf-Amt in Anſpruch nehmen könnten.

Es iſt bereits oben bemerkt worden, wie ſehr es ſich verdächtige Perſonen aus dieſem Grunde angelegen ſeyn laſſen, ihre bedenklichen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ihrem ordentlichen Richter zu verheimlichen, allein bei wirklichen Streitigkeiten iſt dies nicht möglich, und dann lehrt es die Erfahrung faſt täglich, daß die Furcht vor dem Richter, der mit der Civil-Rechtspflege auch das Straf-Amt verwaltet, nicht allein manche Rechts-Händel wegen ihres verdächtigen Anſehns ganz unterdrückt, und ſo das Recht ohne richterliche Hülfe beſchützt, ſondern auch bei wirklich verhangenen Streitigkeiten Vergehungen verhütet, die ſonſt gewiß nicht unterblieben ſeyn würden.

Dieß iſt beſonders bei den Vergleichen bemerkbar, zu denen ſich verdächtige Perſonen in Civil-Sachen ſehr häufig

nur durch die Einwirkung des Richters bewegen laſſen, der ſie wegen mehrerer anderer Verdachts-Gründe äußerſten Falls mit der Unterſuchung verfolgen kann, und noch augenſcheinlicher iſt es der Fall bei bedenklichen Eidesleiſtungen, denn es würden unfehlbar weit mehr Meineide begangen werden, wenn nicht die Schwörenden den Richter ſcheueten, der ihre Handlungen in bürgerlichen Streitigkeiten beobachtet, und ſofort das Straf-Amt ausübt, wenn ſie ſich ihm verdächtig machen.

*

Alle dieſe Betrachtungen müſſen unverkennbar zu der Ueberzeugung führen, daß die Verbindung der Criminal-Juſtiz mit der Civil-Rechtspflege dem Begriffe, Zwecke, und dem ganzen Weſen derſelben vollkommen entſpricht, daß ſie die geſammte Rechtspflege zu der Einheit bringt, welche die Natur derſelben erfordert, und daß ſie ihr Vortheile in der Ausübung gewährt, die zu gewiß und zu wichtig ſind, als daß man ſie, ohne dem Zwecke der Sache zu ſchaden, aufgeben, und mit den unſichern Erwartungen vertauſchen dürfte, welche man ſich von der Trennung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit verſpricht.

Wenn daher auch das Reſultat dieſer Betrachtungen nicht mit allen neuern Anſichten von der Sache übereinſtimmen ſollte, ſo wird es doch gewiß durch die Erfahrung beſtätigt, welcher man hierbei wohl auf keinen Fall ein competentes Urtheil abſprechen kann.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tittmann, Friedrich C.

Ueber die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit

Dresden 1817

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1980
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277289-8